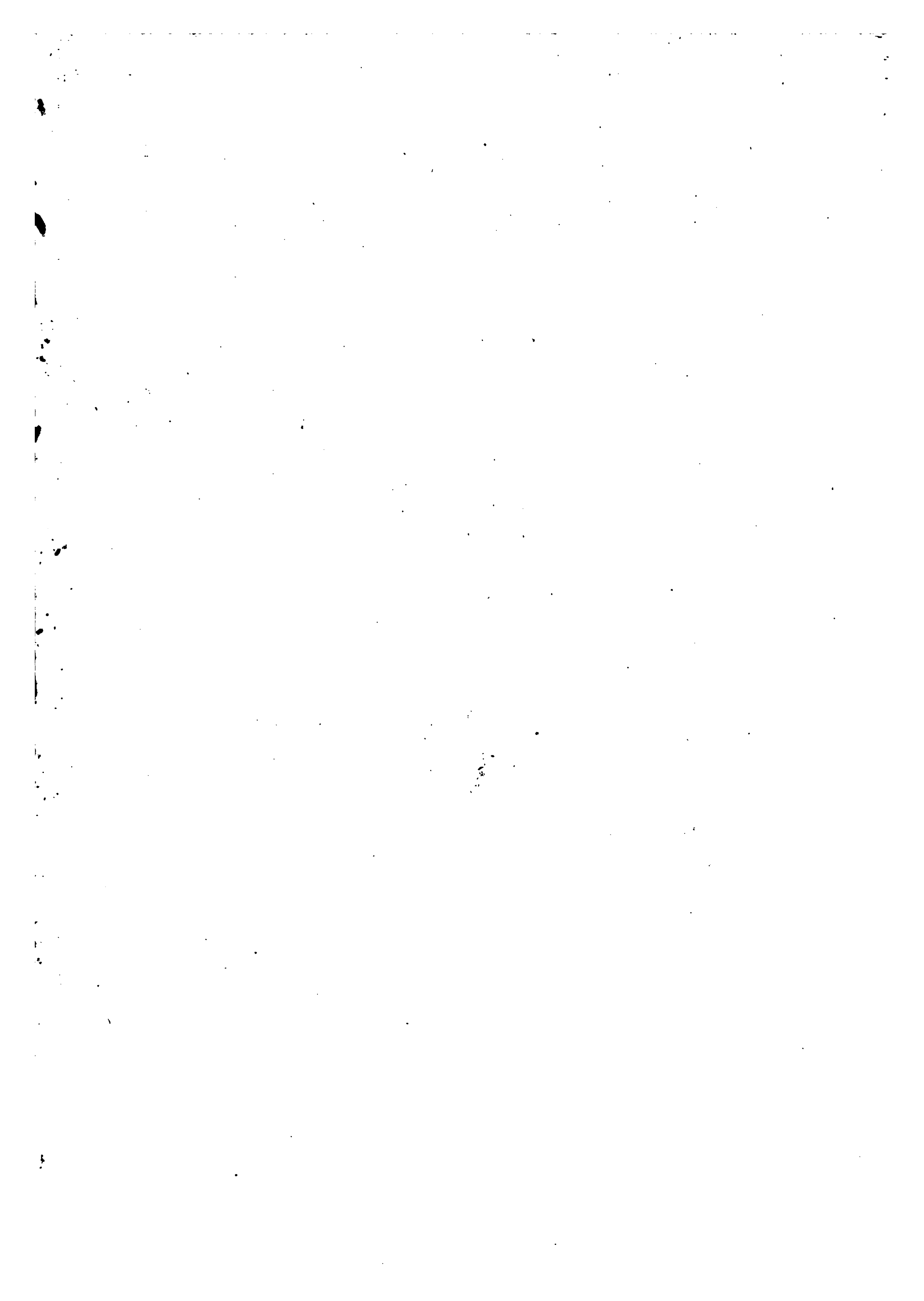
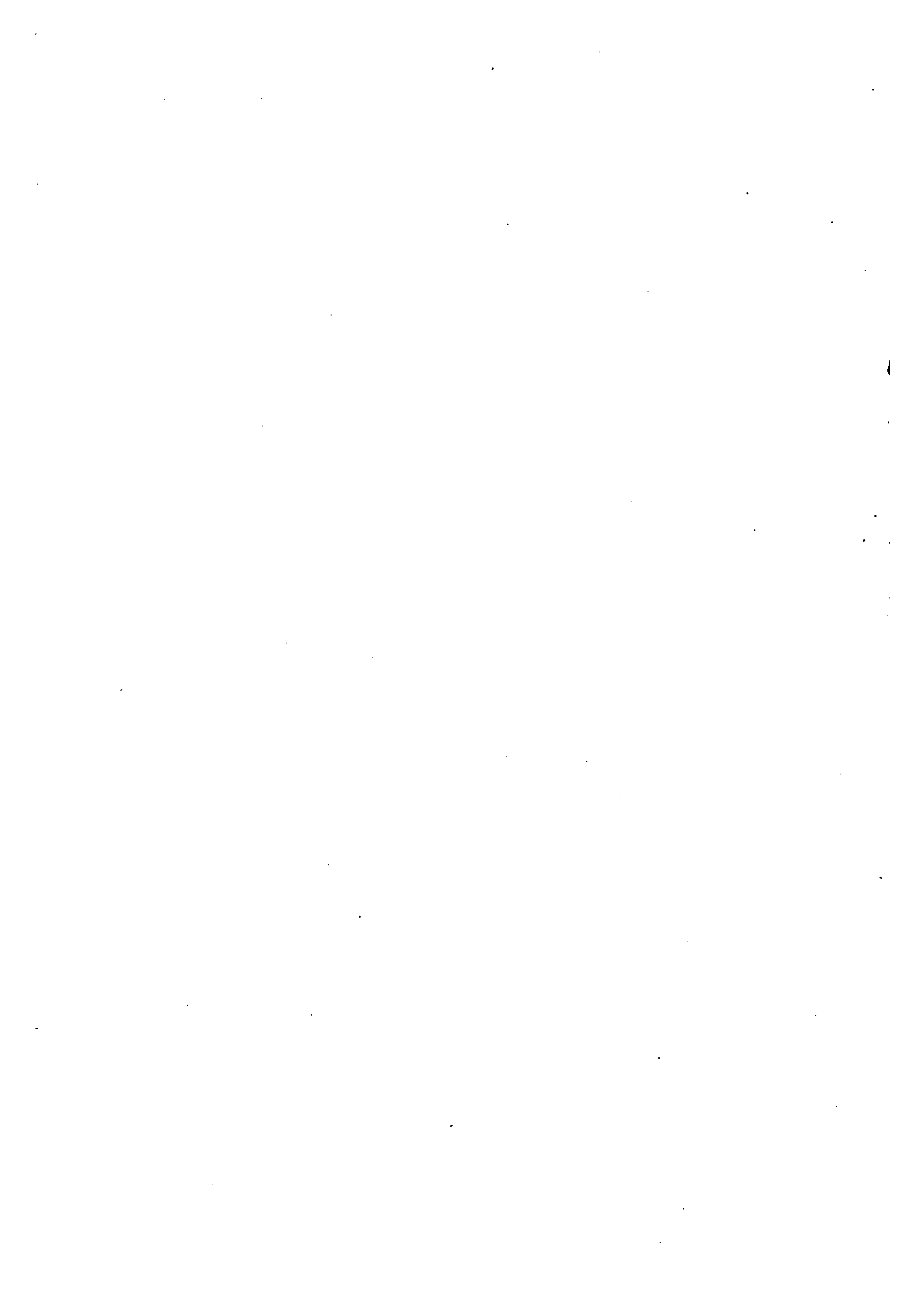




Bischof's

positives öffentliches internationales

Seerecht.

Grundriß

des

positiven öffentlichen internationalen

Seerechts.

Von

Hermann Bischof,

Dr. der Philosophie und der Rechte, o. Professor der Geschichte und Statistik, sowie des Seerechts
an der Akademie für Handel und Industrie in Graz.

Graz.

Druck und Verlag von Josef Pock

1868.

1877, Nov. 13.
Sumner fund.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Das Seerecht im Zustande des Friedens.

Erstes Kapitel.

Rechte der Staaten.

Seite

Zweites Kapitel.

Beschränkungen der Staatenrechte.

Drittes Kapitel.

Mittel zur Aufrechthaltung der Staatenrechte und ihrer Beschränkungen.

Zweites Buch.

Das Seerecht im Zustande des Krieges.

Erstes Kapitel.

Rechte der Staaten.

*) Im Texte, S. 56 ist aus Versehen §. 37 anstatt 37a gesetzt.

Seite

Drittes Kapitel.

Mittel zur Aufrechthaltung der Staatenrechte und ihrer Beschränkungen.

Grundriß

des

positiven öffentlichen internationalen



Von

Hermann Bischof,

Doctor der Philosophie und der Rechte,

o. Professor an der Akademie für Handel und Industrie in Graz.

Vorrede.

Indem ich einen „Grundriß des positiven öffentlichen internationalen Seerechts der Gegenwart" veröffentliche, habe ich in erster Linie den Stand- und Ausgangspunkt seines Verfassers zu bestimmen und somit die Frage zu beantworten: Welche begründete Aufgabe soll in der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung des nämlichen juristischen Stoffes die entsprechende Lösung nicht gefunden haben?

In den vorhandenen Darstellungen scheint mir aber weder inhaltlich das Philosophische vom Positiven und das Geschichtliche vom Dogmatischen scharf genug getrennt, noch formell das Einzelne zum Ganzen systematisch richtig verbunden zu sein.

Das philosophische Recht, als der Inbegriff der auf dem Boden europäischer Gesittung an und für sich begründeten Normen, bezeichnet für die zuständigen Gewalten des wirklichen Lebens ein ideales Ziel und ermöglicht die Kritik des Bestehenden vom allgemein menschlichen Standpunkte; es beansprucht aber als solches keine Giltigkeit in der Praxis des Völkerverkehres. Die Wissenschaft hat es somit nicht nur als einen theoretischen Fehler, sondern auch als „ein für das bürgerliche Leben bedenkliches Unternehmen" zu rügen, wenn das System eines positiven internationalen Rechtes nicht auf die nachweisbar vorhandenen Grundsätze beschränkt, sondern nach einem logischen Ideale ausgeführt und in seinen mangelhaften Theilen mit willkürlichen Behauptungen oder mit blos philosophisch rechtlichen Thesen ergänzt wird.

Nicht minder wichtig, als die scharfe Auseinanderhaltung des Philosophischen und des Positiven, erscheint mir sodann die consequente Trennung des Geschichtlichen vom Dogmatischen. In der Darstellung der historischen Entwicklung der Rechtsinstitute, ihrer ursprünglichen Entstehung und ihres allmäligen Wachsthums, sowie gegenwärtigen Bestandes liegt Nichts, was einen specifisch juristischen Character an sich trüge: die bisherige Darstellung des internationalen Rechtes war aber wesentlich die des Erzählers, während das juristische Element im Stoffe gebunden blieb. Es erwächst somit für die Wissenschaft die Aufgabe, im Gegensatze zu der blos historischen Methode die Analyse und Construction des rein juristischen Elementes anzustreben.

Was endlich die Systematisirung unseres Stoffes betrifft, so wird dieselbe meines Erachtens zunächst durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Voraussetzungen bestimmt, unter welchen der internationalrechtliche Wille sich überhaupt äußert. Ich trenne somit in erster Linie den Zustand des allgemeinen Friedens, den Zustand des Krieges Einzelner und den Zustand des durch den Krieg Einzelner begrenzten Friedens Dritter oder den Zustand der Neutralität. Innerhalb der in solcher Weise geschiedenen drei Gebiete untersucht dann allerdings die juristische Betrachtung die Natur der entstandenen Sätze und Institute „nach ihrer Stellung in einem System der Rechte, dessen leitender Gedanke ausschließlich aus der Vergleichung der Hauptrichtungen des Personenwillens gefunden wird.“

Inwiefern die vorhandenen Werke im Einzelnen Schätzenswerthes oder Unübertreffliches geleistet haben, mag in der literarischen Uebersicht beurtheilt werden: der vorliegende Grundriß selbst hat den Weg für die Erreichung eines dem bezeichneten Stand- und Ausgangspunkte des Verfassers entsprechenden Zieles anzudeuten.

Im Juli 1867.

Einleitung.

Begriff, Quellen und Hilfsmittel, sowie Literatur des positiven öffentlichen internationalen Seerechts.

I.

Begriff des positiven öffentlichen internationalen Seerechts.

§. 1.

Das Seerecht, dessen systematische Darstellung den Inhalt des vorliegenden Grundrisses bildet, ist der Inbegriff der Normen, welche 1. auf Grundlage einer äußeren Auctorität, 2. den durch einen öffentlich rechtlichen Willen bestimmten, 3. oceanischen Verkehr der Staaten und Völker unter einander regeln.

§. 2.

Indem nämlich die Normen der in Frage stehenden Disciplin auf einer äußeren Auctorität beruhen, beanspruchen sie den Charakter eines „positiven" Rechtes.

Das Wesen der den Normen des positiven internationalen Seerechts zu Grunde liegenden Auctorität findet die geeignete Charakteristik allerdings erst in der Erörterung der „Quellen"; es mag übrigens schon an diesem Orte an die Unhaltbarkeit der Einreden erinnert werden, welche von einem allgemeinen Standpunkte der Betrachtung aus gegen die Existenz eines positiven (Völker- und) internationalen Seerechts in die Schranken treten sollen.

a) Wenn nämlich in erster Linie von Hobbes, Hugo, Hegel, Puchta u. A. der Charakter der Positivität dem internationalen Seerechte deshalb bestritten wird, weil dessen Sätze nicht erzwingbar seien, so kann weder die innere Berechtigung, noch die äußere Wahrheit solchen Einwurfes zugestanden werden. Denn nicht nur bildet blos die allgemeine gedanken-

mäßige Erzwingbarkeit ein Merkmal des Rechtsbegriffes, während thatsächlich im einzelnen Falle aus zufälligen Ursachen auch das anerkannteste Recht unerzwingbar sein mag [1]; sondern es kann auch das in Frage stehende Recht durch die Macht eines einzelnen Staates oder einer Staatenmehrheit unbedingt erzwungen werden.

b) Wenn sodann der Mangel an ausreichenden schriftlichen Bestimmungen die Ableugnung begründen soll, so liegt darin eine Verkennung der Natur des Rechtes überhaupt. Denn darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß geschriebenes Gesetz nicht die ausschließliche Quelle des positiven Rechtes bildet.

c) Wenn sich endlich die Verneinung auf das Unzureichende der vorhandenen Quellen zur Bildung eines vollständigen Systemes stützt, so übersieht sie, daß der Einwand sich gar nicht auf den Character des Rechtsstoffes, sondern nur auf den Organismus seiner wissenschaftlichen Darstellung bezieht.

§. 3.

Indem sodann die Normen der in Frage stehenden Disciplin den oceanischen Verkehr auf Grundlage seiner Bestimmtheit durch einen öffentlichrechtlichen Willen regeln, tragen sie im Unterschiede von den Grundsätzen des Privatrechtes die Eigenschaft eines „öffentlichen" Rechtes an sich.

Die Subjecte des öffentlichen Seerechts sind keine einem Staate unterworfene physische oder juristische Personen [2]), sondern nur souveräne Staaten [3]). Zwar beeinflußt das öffentliche Seerecht die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen: es erhält aber seinen Inhalt nicht aus dem Willen derselben [4]), und die Wirkungen des öffentlichen Seerechts für die einzelnen Staatsangehörigen erscheinen in Ansehung der letzteren nur als mittelbare [5]).

Die Bezeichnung „Völkerseerecht" oder „Seevölkerrecht" begrenzt somit unseren Gegenstand nicht scharf genug, indem unter dem gleichen Titel nicht nur das öffentliche, sondern auch das Privat-Seerecht verstanden werden kann [6]).

---

[1]) Eine Scheidewand zwischen internationalem Rechte und der Völker-Moral oder Politik bleibt bestehen, wenn auch der Zwang nicht als Criterium des Rechtes gelten kann. Vergl. darüber Warnkönig, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. VII, 1851. S. 635.

[2]) Vergl. v. Gerber, über öffentliche Rechte. Tüb., 1852. S. 40.

[3]) Nicht die Völker, sondern deren organische Einheiten, die politischen Persönlichkeiten der Staaten.

[4]) Vergl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 2. Aufl. München, 1857. I. S. 6.

[5]) Vergl. Held, System des Verfassungsrechtes. Würzb., 1856 I., S. 9.

[6]) Es leuchtet ein, daß in solchem Sinne auch der Ausdruck „Völkerrecht" für die darunter gewöhnlich begriffene Disciplin zu weit erscheint.

§. 4.

Indem endlich die Normen der in Frage stehenden Disciplin den oceanischen Verkehr der Staaten und Völker unter einander regeln, bilden sie, im Unterschiede von dem öffentlichen Seerechte des einzelnen Staates, einen Theil des Staaten- oder Völker- oder „internationalen“ Rechtes.

Das positive öffentliche „internationale“ Seerecht ist somit nicht zu verwechseln mit dem positiven öffentlichen Staats-Seerecht, welches die den Seeverkehr betreffenden Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen eines einzelnen Landes ordnet. [1])

II.

Quellen und Hilfsmittel zur Erkenntniß des positiven öffentlichen internationalen Seerechts.

§. 5.

Die Quellen des positiven öffentlichen internationalen Seerechts sind entweder 1. ausdrückliche Verträge, oder 2. Gewohnheitsrecht, oder 3. „Recht der Wissenschaft.“

Verträge und Gewohnheits-Recht bilden insofern directe Quellen unseres Rechtes, als in ihnen das gemeinsame Rechtsbewußtsein der Staaten und der Völker europäischer Lebens-Auffassung und Gesittungs-Art [2]) sich unmittelbar ausgesprochen findet. Das Recht der Wissenschaft ist nur indirect als „Quelle“, zu bezeichnen, indem die Wissenschaft blos durch Erschließung des im positiven Rechte vorhandenen Keimes das in Verträgen und Gewohnheitsrecht gegebene Material aus- und aufbaut.

---

[1]) Thöl versteht in seinem Handelsrechte, I. S. 9, unter „öffentlichem“ Seerechte nur das particuläre staatsrechtliche.

[2]) Warnkönig, mein hochgeehrter Lehrer im Fache der Rechtsphilosophie, behauptet in der Z. f. d. g. St., VII. S. 535, daß eine Beschränkung der Quellen des „positiven“ internationalen Rechtes auf Verträge und Gewohnheitsrechte das Völkerrecht zu einem Werke der Willkühr, der Uebermacht, der Convenienz, des Nutzens oder der Schlauheit herabsetze; er verkennt dabei den organischen Zusammenhang zwischen dem „jus voluntarium“ und dem „jus gentium necessarium“ und vermischt – obwohl er dagegen protestirt — Positives mit Philosophischem. Das vertragsmäßig und gewohnheitsrechtlich sanctionirte jus voluntarium wird regelmäßig grundzüglich übereinstimmen mit dem, was Staaten und Völker einer bestimmten Lebensauffassung und Gesittungsart in einer gewissen Periode ihrer Entwicklung als jus gentium necessarium betrachten: wo aber Vertrags- oder Gewohnheitsrecht abweichen von einem „sich selbst verstehenden, in der menschlichen Natur vollkommen begründeten, also durch sie gebotenen oder aus natürlichen Verhältnissen, die unter unabhängigen Völkern bestehen, nothwendig fließenden Rechte“, da erscheint letzteres nicht als „positives“ Recht.

Es erklärt sich aus solcher Natur der Quellen des positiven öffentlichen internationalen Seerechts, daß dessen Normen [1]) nur die Rechtsordnung zwischen den Staaten und Völkern „europäischer Gesittung" zu bestimmen vermögen [2]), da sie für Nationen von wesentlich verschiedenen Grundanschauungen nicht einmal verständlich, geschweige denn Mittel zur Erreichung ihrer Lebenszwecke sind [3]).

Zu den Staaten und Völkern europäischer Gesittung zählen in Ansehung des öffentlichen internationalen Rechtes allerdings auch die Amerikaner, weil diese nicht nur den allgemeinen Charakter der Bildung und Rechtsanschauung mit den Europäern theilen, sondern auch die Verbindlichkeit des europäischen Völkerrechtes für die amerikanischen Staaten ausdrücklich anerkannt haben.

Seit dem Pariser Friedensschlusse vom 13. März 1856 (Art. 7) ist auch die hohe Pforte (nebst Nebenländern) in das öffentliche Recht der europäischen Staatengenossenschaft eingetreten [4]).

§. 6.

Die „ausdrücklichen Verträge" zerfallen in allgemeine und besondere. Zu den „allgemeinen Verträgen" zählen jene, welche der unmittelbaren oder mittelbaren Betheiligung und Anerkennung sämmtlicher europäischer Staaten theilhaftig geworden; zu den „besonderen Verträgen" gehören jene, welche nur zwischen einzelnen Staaten zu Stande gekommen sind.

Die Bedeutung der besonderen Verträge [5]) für ein allgemeines europäisches internationales Recht beruht darauf, daß dieselben, obgleich völlig unabhängig von einander zu Stande gekommen, doch über viele Punkte wesentlich Gleichartiges feststellen, welche Uebereinstimmung auf eine gemeinschaftliche durch die Thatsache nachweisbare Grundansicht vom Völkerrechte hinweist.

Von allgemeinen Vertragssammlungen [6]) sind zu empfehlen: Du Mont, Corps universel diplomatique. Amsterdam, 1726 ff. und Fort-

---

[1]) Das Nämliche gilt aber auch bei Aufstellung allgemein giltiger Grundsätze im philosophischen Rechte.

[2]) Das Völkerrecht, positives und philosophisches, befindet sich im gleichem Falle mit dem Staatsrechte: die Annahme verschiedener und doch gleichberechtigter Systeme ist nothwendig, wenn die Berechtigung verschiedener Lebensauffassungen und Gesittungsarten anerkannt wird.

[3]) Eine ganz andere Frage ist die nach dem Verhältnisse des europ. Rechtes zum Rechte der Völker fremdartiger Gesittung.

[4]) Vergl. Abeken H., der Eintritt der Türkei in die europäische Politik. Berlin, 1856.

[5]) Vergl. von Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Tübingen, 1859, §. 68.

[6]) Siehe v. Mohl's Charakteristik in der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen, 1855. I. S. 454 ff.

setzung von Barbeyrac und Rousset, 13 Theile in Fol. — Wenck, Codex juris gentium 1781. — Martens, Recueil des traités, 1790 ff. — Vergl. auch K. v. Martens, Recueil manuel. 1846, und F. A. Ghillany, diplomatisches Handbuch. 1844.

Unter den Zusammenstellungen von Handels- und Schifffahrts-Verträgen verschiedener Staaten sind zu rühmen: Smidts Sammlung der hanseatischen Verträge (Bremen, 1842) und A. Soetbeer's treffliche Uebersicht über die Handelsgesetzgebung und die Handelsverträge aller wichtigeren Staaten (Hamb., 1848).

Von den besonderen Vertragssammlungen [1]) verdienen Erwähnung: Rymer's (3. Aufl., 1739) und Hertslets (1827 ff.) Sammlungen der engl. Staatsverträge, A. v. Hauterive's und F. v. Cussy's (1833 ff.) Zusammenstellung der französischen Handels- und Schifffahrts-Verträge, Abreu's und Capmany's (1740 ff.) spanische Sammlung nebst Fortsetzung von del Cantillo (1843), die von Datta bearbeitete amtliche Sammlung der Verträge des Hauses Savoyen (1836), Elliot's (1844) und Minot's (1844) Zusammenstellung der Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rohrscheid's (1852) preußische Sammlung, Neumann's 1855 begonnene Sammlung der österreichischen Verträge.

§. 7.

„Gewohnheitsrecht" bilden jene Normen, welche in Praxis oder Grundsatz durch die maßgebenden Betheiligten beständige Befolgung gefunden haben und finden.

Das Dasein eines Gewohnheitsrechtes hat man in jedem einzelnen Falle zu erweisen.

Die Verbindung der Normen des Gewohnheits-Rechtes untereinander und mit den vertragsmäßig festgestellten Sätzen zu einem Ganzen ist eine schwierige, aber keine unmögliche Aufgabe. [2])

Für die Kenntniß des internationalen Gewohnheitsrechtes beanspruchen eine hervorragende Bedeutung die einschlägigen Particularrechte; die Aktenstücke, in welchen sich Staaten über völkerrechtliche Verhältnisse aussprechen; ausgezeichnete völkerrechtliche Vorfälle und Rechtssprüche, besonders die Entscheidungen der Prisengerichte.

Die Sammlungen der Seerechte in den einzelnen Staaten finden sich in v. Kaltenborn's „Grundsätzen des praktischen europäischen Seerechts

[1]) Siehe v. Mohl, G. u. L. d. St., I. S. 456 ff. — Fleißige Zusammenstellungen der für die einzelnen Staaten bestehenden Sammlungen enthält Goldschmidt's Handelsrecht. Erl., 1864. I. Einl., II. — Ueber Geschichte der Staatsverträge, siehe v. Mohl, Gesch. u. L. d. St., I. S. 353.

[2]) Vergl. v. Mohl, Encyclopädie, S. 463.

verzeichnet[1]). Der Entwicklung solchen Partikularseerechtes haben gewisse zu anerkannter Autorität erhabene Localgesetze aus dem Mittelalter als gemeinsame historische Grundlage gedient, namentlich: Assises des bourgeois für das Königreich Jerusalem, das Seerecht von Oleron, die Jugemens von Damme und Gesetze von Westkapelle, die Coutumes von Amsterdam, das Seerecht von Wisby, der Consolato del Mare, der Guidon de la Meer, das hanseatische Seerecht, das Seerecht von Amalfi. Empfehlenswerthe Quellensammlungen sind für die älteren Seerechte: Pardessus, Collection des lois maritimes antérieures au XVIII. siècle. Par., 1828 ff. 5 Bde. 4⁰; — für die neuere Seegesetzgebung: Weiss, Code du droit marit. internat., 2 Vols. Paris, 1852.

Die vorhandenen Sammlungen von Aktenstücken sind in v. Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (I. S. 426, Note, u. S. 464 ff.) verzeichnet; eine neuere, sehr löbliche Erscheinung ist das seit Juli 1861 erscheinende Staatsarchiv von L. A. Aegydi u. A. Klauhold.

Ausgezeichnete Vorfälle aus den verschiedensten Theilen des Völkerrechtes haben der ältere [2]) und der jüngere Martens [3]) zusammengestellt. Auch Beispiele in der Beschränkung auf einen einzelnen Grundsatz sind mehrfach Gegenstand der Sammlung geworden.[4]) Sehr verdienstlich wäre die Nachahmung des Wurm'schen Gedankens und Vorganges[5]), je nach Beendigung einer größeren internationalen Begebenheit deren einzelne für das Völkerrecht wichtigen Ereignisse zu untersuchen und festzustellen.

Die Sammlungen von Rechtssprüchen durch die einschlägigen Gerichte der maßgebenden Staaten finden sich mit rühmlicher Vollständigkeit in Goldschmidt's Handelsrecht[6]) verzeichnet.

§. 8.

Die vertragsmäßig- oder gewohnheitsrechtlich festgestellten Sätze ermöglichen nun allerdings noch nicht die Bildung eines wissenschaftlichen Organismus; sie sind an und für sich nur Bruchstücke, nach deren Zusammenstellung Lücken im Systeme übrigen.

---

[1]) Berlin, 1851. I. Abschn., I. Kap. 2.

[2]) 1800.

[3]) Martens, Ch. de, Causes célèbres du droit des gens. Leipz., 1827. — Nouvelles causes. Leipz. et Paris, 1843.

[4]) Vergl. v. Mohl, G. u. L. d. St. W., I. S. 364.

[5]) Wurm, C. F., Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im dänischen Kriege 1848—1850 in der Z. f. d. g. St., 1851, S. 282 ff. und 1852, S. 474 ff.

[6]) I. Einl., III.

An diese Lücken der bisher vor sich gegangenen Rechtsbildung hat die „Wissenschaft" hinanzutreten, um

a) aus der Geschichte der einzelnen Bruchstücke des internationalen Rechtes die innere Natur derselben zu ermitteln;

b) aus den gewonnenen Principien ergänzende Sätze zu folgern und

c) die zu einem Institute geeinigten Folgesätze selbst mit dem gesammelten Materiale auszubilden und in das System einzufügen [1]).

Die Wissenschaft setzt in solcher Bethätigung [2]) ein objectiv Gegebenes voraus, welches sie zum subjectiven Bewußtsein bringt. Dieses „Recht der Wissenschaft" ist demgemäß kein philosophisches, sondern ein positives Recht [3]), welches sich vom sonstigen Rechte nur dadurch unterscheidet, daß für die Auctorität desselben seine innere Wahrheit die fortdauernde Bedingung bildet.

§. 9.

Zu den „Hilfsmitteln" für das Studium des positiven öffentlichen internationalen Seerechts zählen namentlich 1. die Geschichte desselben, 2. das philosophische öffentliche internationale Seerecht, 3. die völkerrechtliche Literaturgeschichte [4]).

III.

Literatur des positiven öffentlichen internationalen Seerechts.

§. 10.

Das positive öffentliche internationale Seerecht ist theils 1. den Systemen des allgemeinen europäischen Völkerrechts eingefügt, theils 2. Gegenstand besonderer Darstellung, endlich 3. in seinen Hauptfragen durch Einzelschriften erörtert worden.

Wie sich im Leben gerade in dieser Materie seit der Napoleonischen Periode ein entschiedener Fortschritt von roherer Auffassung und

---

[1]) Eine Analyse dieses Verfahrens gewährt Thöl's „Einleitung", eine Durchführung des Principes auf privatrechtlichem Gebiete v. Gerber's „System". Eine scharfsinnige Charakteristik des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Stoff siehe in v. Gerber's und Ihering's Jahrbüchern 1857. I. S. 1 ff.

[2]) Hievon unterscheidet sich wesentlich auch auf dem Boden des internationalen Rechtes jene Wirksamkeit der Juristen für die Rechtserzeugung, in welcher sie nur die Organe zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes werden.

[3]) Warnkönig bezeichnet das Recht der Wissenschaft als „internationales Juristenrecht" oder „Autoritätsrecht." Z. f. d. g. St., VII. S. 631 u. 632.

[4]) Vergl. die Erörterung über die „Literatur" unter III.

gewaltthätiger Durchführung des selbstischen Vortheiles zu allgemeinerer Humanität bemerklich gemacht hat; so „stehen wir auch in der Literatur in diesem Theile des Völkerrechtes unzweifelhaft am Anfange eines neuen Abschnittes." „Allein" — bemerkt v. Mohl [1]) — „dieß bedarf Zeit; zunächst sind nur einige Anfänge zu bemerken, und fast noch widerwillige."

§. 11.

Die Zahl der Systeme des allgemeinen europäischen Völkerrechts, welchen die Darstellung des Seerechts sich einfügt, ist bekanntlich eine beträchtliche geworden, seit J. J. Moser zuerst die scharfe Absonderung des lediglich auf positiven Satzungen beruhenden Rechtes vom philosophischen Rechte, sowie des ersteren umfassende systematische Bearbeitung in dem „Versuch eines neuesten europäischen Völkerrechts" (I—XII, 1777—1780) und in den „Beiträgen zum neuesten europäischen Völkerrechte" (I—VIII, 1778—1780) in Angriff genommen hat.

Unter den einschlägigen deutschen Systemen hat das Werk von Martens [2]) über ein halbes Jahrhundert lang in ganz Europa und Amerika eine Art von Alleinherrschaft behauptet; später lieferte Klüber [3]) ein durch Literaturkenntniß und A. W. Heffter [4]) ein durch juristische Schärfe ausgezeichnetes System.

Von den Engländern haben Oke Manning [5]) den handelsrechtlichen Fragen und R. Wildmann [6]) der Casuistik besonders ersprießliche Pflege gewidmet, während R. Phillimore [7]) die Vorzüge der bisher erwähnten deutschen und britischen Dogmatiker in den Comentaries gleichmäßig vereinigt: das neueste, formell und inhaltlich wohlgelungene Werk ist Travers Twiss' the Law of Nations. [8])

Aus der nordamerikanischen Literatur sind Kents [9]), Wheatons [10])

---

[1]) Geschichte und Literatur der St. W., I. S. 422.

[2]) Précis du droit des gens (zuerst 1780); Nouvelle édition avec des notes de Pinheiro — Ferreira. Par., 1831. I—II.

[3]) Droit des gens moderne, 1819; Europ. Völkerrecht 1821. — 2. Ausg. von C. E. Morstadt. Heidelb., 1847.

[4]) Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (zuerst 1844); 5. Ausg., Berlin, 1867.

[5]) Commentaries on the Law of Nations. Lond., 1839.

[6]) Intern. Law. Lond., 1849. 2 Vls.

[7]) Commentaries upon Intern. Law. Lond., 1854, 1855, 1857. 3 Vls.

[8]) Oxf., 1861. 2 Vls.

[9]) Commentaries I. Law of Nations. New-York, 1844.

[10]) Wheaton, Elements of the intern. law. Lond., 1836. 2 Vls.

und Halleck's [1]) Leistungen, aus der südamerikanischen A. Bello's [2]) Strebungen zu rühmen.

In Spanien hat das Völkerrecht in J. M. de Pando [3]), E. de Ferrater [4]) und A. Riquelme [5]) fleißige Bearbeiter gefunden.

Endlich ist das Werk Kapustin's als ein schönes Zeugniß des Eifers und des Verständnisses zu rühmen, womit in Rußland neuerdings die Völkerrechtswissenschaft gepflegt wird [6]).

Die Geschichte des positiven Völkerrechts ist von R. Ward [7]) und H. Wheaton [8]), mit besonderer Auszeichnung und musterhaft von F. Laurent [9]) bearbeitet worden [10]).

§. 12.

Unter den Werken, welche das positive öffentliche internationale Seerecht zum ausschließlichen Gegenstande der Darstellung haben, müssen

---

[1]) Intern. law. New-York, 1861.

[2]) Principios de Derecho de gentes (publ. en Santiago de Chile) Par., 1840.

[3]) Elementos del Derecho International Madr., 1843.

[4]) Codigo de Derecho International. Barcel., 1846—1847. I—II

[5]) Elementos de Derecho Publ. international, con explication de las reglas que constituyon el dereche internation. tom. I—II.

[6]) Vergl. bezüglich Holland's: Did. van Hogendorp, Comm. de juris gentium studio in patria n. post, Hugonem Grotium Amstelod., 1856.

[7]) Ward R., Enquiry into the History of the law of nations in Europa. I—II. Lond. 1795.

[8]) Wheaton H., Histoire du progrès du droit des gens en Europe, zuerst französisch erschienen in Leipzig, 1841.

[9]) Laurent F., Histoire du droit des gens. Gent, 1850. ff.

[10]) Ueber die Geschichte des philos. Völker- u. Seerechts vergl. v. Kaltenborn's treffliche „Kritik des Völkerrechts". Leipz., 1847; und v. Mohl's G. u. L. d. St., I. S. 341 ff. und S. 384 ff. Eine wissenschaftliche Behandlung haben das philos. Völker- und Seerecht bekanntlich erst seit Hugo Grotius gefunden. Von systematischen Werken sind hervorzuheben:

1. Hugo Grotius: De jure belli et pacis libri tres, erste Ausgabe, Paris, 1625. 4.

2. Wolf Ch. de, Jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur. Eine „verschlimmbesserte" Uebersetzung, gleichwohl „bei Diplomaten eine Art Orakel": Vattel E. de, Droit des Gens, ou principes de la loi naturelle.

3. Zachariä K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Bd. V. — Baroli P., Diritto naturale privato et publico. Crem., 1837. — Tolomei G., Corso di Diritto naturale. I—III. Padua, 1848. — Rayneval G. de, Institutions de Droit de la Nature et des Gens. Ed. 2. Paris, 1832, I—II. — Pinheiro-Ferreira S., Cours de Droit interne et externe. Paris, 1830. I—II.

die vor 1854 erschienenen Schriften von der Literatur geschieden werden, welche seit der Sanctionirung humanerer Prinzipien in der Mitte des vorigen Decenniums zu Tage getreten ist.

Zu erwähnen sind aus der früheren Periode nur die französischen Werke Ortolan's [1]) und Masse's [2]) und die deutschen Arbeiten von Miruß [3]) und Kaltenborn [4]).

Ortolan berücksichtigt namentlich die praktischen Bedürfnisse der Seeoffiziere auf Kriegsschiffen, während Masse mehr die unmittelbar mit den Handelsinteressen zusammenhängenden Fragen in das Auge faßt. Die deutschen Arbeiten, durchweg auf gründlicher Wissenschaft und humanem Geiste beruhend, sind wesentlich Darstellungen des Privat-Seerechtes.

Seit der Einschlagung einer mehr humanen Richtung im Seerechte sind vornehmlich englische Werke über das Ganze der See- und Handelsverhältnisse erschienen: die Verfasser derselben sind Lock [5]), Hosack [6]), Thomson [7]), W. Hazlitt und Roche [8]).

Die Arbeiten von Lock und Thomson empfehlen sich mehr für den Geschäftsmann, während die beiden übrigen Werke sich dem Juristen eignen; Lock und Hosack huldigen mehr der neuern humanen Richtung, während Thomson, Hazlitt und Roche auf dem älteren egoistischen Standpunkte Lord Stowell's verharren.

Das jüngste System des internationalen Seerechts hat der Franzose Eugen Cauchy [9]) publicirt.

---

[1]) Regles internationales et Diplomatie de la mer. I. II. Par., 1815; eine zweite, verbesserte Ausgabe erschien 1853. — Ein Auszug aus der ersten Ausgabe ist: Fincali C., Regole internationali maritime. Tratte del francese. Venez., 1847.

[2]) Le Droit commercial dans ses rapports avec le Droits des Gens. I.—VI. Paris, 1844 ff.

[3]) Das Seerecht und die Flußschifffahrt nach den preußischen Gesetzen, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Staatsgesetzgebungen. I. II. Leipzig, 1838—39.

[4]) Grundsätze des praktischen europäischen Seerechtes. Berlin, 1851. Bd. II. S. 337 fg. — Als ein dem Kaltenborn'schen ebenbürtiges Werk bewährt sich Nizzes allgemeines Seerecht der civilisirten Nationen. Rost., 1857—1858. I—II.

[5]) A practical legal guide for sailors and merchants during war. Lond., 1854.

[6]) The rights of british and neutral commerce, as affected by recent royal declarations. Lond., 1854.

[7]) The laws of war, affecting the commerce and shipping. Ed. 2. Lond., 1854.

[8]) Hazlitt W., et Roche R., A manual of maritime warfare, embodying the decisions of Lord Stowell. Lond., 1854.

[9]) Le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Paris, 1862. I—II.

§. 13.

Die dem Seerechte angehörigen Monographien werden je bei Erörterung der einschlägigen Materie Erwähnung finden: nur die Hauptwerke über den Handel der Neutralen sind schon an diesem Orte anzuführen, weil die Ausführungen derselben mit der Entscheidung einer Reihe von Fragen aus allen übrigen Theilen des Seerechts zusammenhängen.

Zu den Verfassern von Monographien, welche die möglichst große Freiheit der Neutralen fordern, zählen Hautefeuille [1]), Wurm [2]), Ascher [3]) und Geßner [4]), während uuter den Vertheidigern der möglichst großen Beschränkung Reddie [5]) hervorzuheben ist.

Wurm und Ascher veröffentlichen schätzbares neues Material, Hautefeuille zeichnet sich durch geschichtliche Vollständigkeit aus, Geßner's in französischer Sprache veröffentlichtes Werk empfiehlt sich durch Schärfe in den Deductionen [6]).

Reddie's Arbeit zeugt nicht weniger von Belesenheit und Scharfsinn, als von Parteilichkeit.

§. 14.

Eine eigene Literaturgeschichte hat das Seerecht noch nicht gefunden: die Darstellung seiner wissenschaftlichen Bearbeitung ist bisher nur in der völkerrechtlichen Literaturgeschichte zu suchen.

Ein zu seiner Zeit klassisches Werk [7]) hat bekanntlich v. Ompteda begründet und in Beschränkung auf die Büchertitel von Kamptz [8]) fortgesetzt: eine mustergiltige Charakteristik der neuzeitlichen Literatur enthält v. Mohl's ausgezeichnete „Geschichte der Staatswissenschaften“.

Eine gemeinverständliche und lichtvolle Uebersicht über die haupt-

---

[1]) Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. I—IV. Par., 1848.

[2]) Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten. Hamburg, 1854, 4.

[3]) Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt. Hamburg, 1854.

[4]) Das Recht des neutralen Seehandels. Bremen, 1855. — Le Droit des Neutres sur mer. Berlin, 1865.

[5]) Researches, historial and certifical, in maritime international law. I. II. Edinb., 1844.

[6]) Vergl. Bischof H., in der internationalen Revue. Wien, 1857 II., 5. S. 712.

[7]) Literatur des Völkerrechtes. Regensburg, 1785. I.—II.

[8]) Neuere Literatur des Völkerrechts. Berlin, 1817.

sächlichsten Entwicklungsmomente und deren vornehmste Repräsentanten hat Professor Twiß [1]) gezeichnet.

Eine sämmtliche Perioden und Völker umfassende „Literaturgeschichte des Völkerrechtes" ist vom Verfasser dieses Grundrisses ausgearbeitet [2]).

[1]) Two introductory lectures on international Law. London, 1856.

[2]) Die beiden Bände des Werkes sollen Anfangs 1868 erscheinen.



Erstes Buch.

Das
Seerecht im Zustande des Friedens.

Erstes Kapitel.[1])

Rechte der Staaten.

I.

Das Recht auf Theilnahme am internationalen Seeverkehr im Allgemeinen.

§. 15.

Jeder Staat hat das Recht auf Theilnahme am internationalen Seeverkehr und kann durch keinen andern Staat davon ausgeschlossen werden.

Dieses Recht ergibt sich als Folgerung aus dem im positiven Völkerrechte der Gegenwart gewohnheitsrechtlich anerkannten Principe der Verkehrsnothwendigkeit: eine eminente Manifestation dieser Rechtsüberzeugung liegt beispielsweise in dem durch die Staaten Europa's

[1]) Vergl. Bulmerincq A., Die Systematik des Völkerrechts. Dorpat, 1858. — Während Heffter an der hergebrachten Eintheilung in das Recht des Friedens und des Unfriedens festhält und erklärt, daß auch die kunstvollste Methodik in der Ausführung immer wieder auf die erwähnten Kategorien zurückführen oder „ein stilles Sehnen darnach" erzeugen werde, verwirft v. Mohl diese Gliederung schon deshalb, weil sie das gesammte Recht und eine der möglichen Folgen des Unrechts als auf gleicher Stufe stehend und das Verhältniß mit gleicher Berechtigung theilend darstelle; — sodann aber auch als unlogisch, indem sie einerseits gar keinen Ordnungsgrund für die einzelnen rechtlichen Zustände und Folgen enthalte, andererseits den Krieg fälschlich als einzige Wirkung des Unrechtes betrachte. Mohl selbst, indem er das internationale Recht als den Inbegriff der die Herstellung eines rechtlichen Zusammenlebens bedingenden Grundsätze definirt, trennt in drei Theilen die Grundsätze selbst, sodann die den letzteren dienstbaren friedlichen und endlich die gewaltsamen Mittel. — Ich für meinen Theil unterscheide in vorliegendem Grundrisse für die Staaten im Zustande des Friedens, des Krieges und der Neutralität den internationalen Willen als den berechtigten, als den verpflichteten, als den Berechtigung und Verpflichtung in Eins bildenden Willen; ich halte somit auseinander die

und Nordamerika's gegen China und Japan geübten Zwange, die bisherige Abschließung grundsätzlich und thatsächlich aufzugeben. [1])

Die „Freiheit des Meeres“ wird demgemäß schon durch den obersten Grundsatz des positiven europäischen Völkerrechtes der Gegenwart gefordert und braucht nicht erst durch Bezugnahme auf privatrechtliche Sätze begründet zu werden. [2])

II.

Die einzelnen Rechte. [3])

§. 16.

Aus dem allgemeinen Rechte auf Theilnahme am internationalen Seeverkehr ergeben sich folgende einzelne Rechte:

„Rechte“ der Staaten, die „Verpflichtungen“ der Staaten, die „Ordnung“ zwischen den Rechten der Staaten und den Staaten-Verpflichtungen, — oder aber (Erstes Kapitel) die Rechte der Staaten, (Zweites Kapitel) die Beschränkungen der Staatenrechte und (Drittes Kapitel) die Mittel zur Aufrechthaltung der Staatenrechte und ihrer Beschränkungen im Zustande des Friedens (Erstes Buch), im Zustande des Krieges (Zweites Buch) und im Zustande der Neutralität (Drittes Buch).

[1]) Dieses Princip galt weder im Alterthum, noch im Mittelalter. Vergl. Liv., XXXI. 29: „Cum alienigenis aeternum omnibus Gräcis bellum est!“ — und l. 5. §. 2, l. 24. D. de capt., l. 118 D. de V. S. Siehe Osenbrüggen, de jure belli et pacis Romanorum. Lips. 1835; und H. E. Young, de jure postliminii. Berol., 1854, §. 4; sowie die älteren Schriften von Wachsmuth und Heffter. — Bezüglich des Mittelalters vergl. K. Th. Pütter, Beiträge z. Völkerr.-Geschichte und Wissenschaft. Leipz., 1838. S. 48 ff. — Was den philos. Standpunkt betrifft, so begründet sich das Princip der Verkehrs-Nothwendigkeit dadurch, daß seine Sanction die Erreichung der erlaubten menschlichen Lebenszwecke bedingt. Die Verpflichtung zu Unterhaltung und Gestattung eines internationalen Verkehrs ist weder in der Auffassung des Völkerrechtes von Hugo Grotius, noch in der von Kant enthalten: die Forderung des passagium innoxuum ist eigentlich eine Folgewidrigkeit für den „atomistischen Egoismus“, welchem die Souveränetät als die einzig rechtliche Grundlage der Völkerbeziehungen erscheint.

[2]) Ulpian bemerkte (l. 13. §. 7. D. de iniur): „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër.“ —

[3]) Vergl. das Verzeichniß einschlägiger Schriften bei v. Ompteda, a. a. O., §. 277, und v. Kamptz, a. a. O., §. 252. Siehe namentlich: Klüber, a. a. O., §. 130. — Wheaton, Intern. L., I. 4. §. 10. und Histoire de progrès. 99. ff. — M. Pöls, Seer., IV. §. 495. — Ortolan, a. a. O., I., 109. — Hautefeuille, a. a. O., I. p. 175 s. — Richard Boer, de dominio gentium aquatico. 1846. — B. D. H. Tellegen, disp. de jure in mare, inpr. proximum. Groning, 1847. — K. Geßner, a. a. O., S. 12 ff.

1. Jeder Staat hat das Recht der Benützung aller Theile des Weltmeeres, so daß die privative Erwerbung irgend eines Gebietes für eine einzelne physische oder moralische Persönlichkeit als rechtlich unmöglich erscheint [1]), die Einpferchung durch Schutz- und Abwehr-Anstalten einen ausschließlich thatsächlichen Zustand erzeugt [2]) und sogar unvordenklicher Besitzstand bei solcher res merae facultatis keine ausschließlichen Befugnisse begründet. [3])

2. Jeder Staat ist auf dem freien Meere frei, so daß die Schiffe desselben als seine wandelnden Gebietstheile [4]) — territoria clausa, la continuation ou la prorogation du territoire — betrachtet werden: die darauf befindliche Mannschaft verbleibt auch in fremden Gewässern [5]) unter dem Schutze und den Gesetzen ihres Staates, als dessen Unterthan auch das von einem Unterthanen auf dem Schiffe in der Fremde geborene Kind erscheint. [6])

Folgerichtig steht jedem Staate das Recht zu, seinen Schiffen zu Bezeichnung ihrer Nationalität eine eigene Flagge vorzuschreiben, dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen

---

[1]) Das Mittelalter entschied sich nach l. 9. D. de lege Rhodia für ein Eigenthum am Weltmeere zu Gunsten des römischen Kaisers. Venedig betrachtete sich als Herrin des adriatischen, Genua als die des ligurischen Meeres; Großbritannien maßte sich eine Souveränetät über die vier Meere um die britischen Inseln an; Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren, Dänemark an dem baltischen Meere und der Nordsee. Von solchen Ansprüchen ist nur die Forderung des Flaggengrußes in seinen Engmeeren durch Großbritannien bis in die neuere Zeit hinein aufrecht gehalten worden. Vergl. Wheaton, Intern. L., I. c. §. 9. — Edinburgh Review, XI., p. 17; siehe übrigens Hautefeuille, a. a. O., I., 212.

[2]) Der Zustand hört auf mit dem Wegfalle der betreffenden Anstalten.

[3]) Vergl. Vattel, a. a. O., I., 23. §. 285 und 286. Ueber das Verhältniß des tacitus consensus zum unvordenklichen Besitzstand siehe Wheaton, Intern. L. II., 4., §. 10.; Hautefeuille, a. a. O., I., S. 222; und Phillimore, a. a. O., I., S. 189.

[4]) Britische Publicisten bestreiten allerdings diesen Grundsatz, der übrigens in der Praxis längst allgemein anerkannt ist.

[5]) Ueber den Begriff von „fremden" und „eigenen Gewässern" verbreitet sich das zweite Kapitel.

[6]) Der Charakter der Nationalität hängt von den Bestimmungen des einzelnen Staates ab.

Schutzes[1]) theilhaftig werden: der unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht wird, wie der Drittbetheiligten.[2])

3. Jeder Staat hat das Recht, zum Schutze der Nationalschifffahrt Anstalten und Maßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten.

---

[1]) Es leuchtet übrigens ein, daß die fremde Flagge auf die Schiffe, welchen deren Gebrauch gestattet wird, keine Vortheile überträgt, die vertragsmäßig oder herkömmlich nur den eigentlichen Nationalschiffen zugestanden sind.

[2]) Vergl. Heffter, a. a. O., S. 140—150.

Zweites Kapitel.

Beschränkungen der Staatenrechte.

I.

Die Beschränkungen der Staatenrechte im Allgemeinen.

§. 17.

Die Beschränkungen der in Frage stehenden Staatenrechte entspringen aus dem neben dem völkerrechtlichen Principe der Verkehrsnothwendigkeit gleichmäßig anerkannten staatsrechtlichen Grundsatze der Souveränetät oder der unabhängigen Persönlichkeit des einzelnen Staates: unter den verschiedenen Rechten, welche sich aus dem Grundsatze der Souveränetät ergeben, ist es aber im Besonderen 1. das Territorialrecht, wodurch die aus dem Principe der Verkehrsnothwendigkeit fließenden einzelnen Rechte begrenzt werden.

Obwohl nämlich eine Besitzergreifung des Meeres in seinen offenen Theilen rechtlich unmöglich ist, zählt das positive Seerecht dennoch gewisse besondere Meeresstrecken zum Gebiete bestimmter einzelner Staaten. Da nun über dem darunter begriffenen Wassergebiete dem besitzenden Staate sämmtliche Hoheitsbefugnisse zukommen, wie auf einem Landgebiete, so erwachsen aus solchem Rechte des einzelnen Staates entsprechende Beschränkungen aller übrigen Staaten in Ansehung des internationalen Seeverkehrs.

Neben dem Territorialrechte ist es sodann auch noch 2. das Recht eines jeden Staates auf Achtung seiner sittlichen Würde durch den anderen, woraus sich gleichfalls einzelne Beschränkungen der Staatenrechte ergeben, indem von jedem einzelnen Staate nicht nur die Unterlassung beleidigender Handlungen, sondern auch die Beobachtung gewisser internationaler Höflichkeitsregeln rechtlich gefordert werden kann.

II.

Die einzelnen Beschränkungen.

§. 18.

1. Zu den Meerestheilen, über welche einzelnen Staaten Hoheitsrechte zukommen, gehören: a) die anliegenden Küstenstriche auf

gewisse Entfernung; b) Meerengen, welche zwei Meere verbinden, unter bestimmter Voraussetzung; c) die sogenannten Eigenthumsmeere.

§. 19.

Für die Ausdehnung des zum anliegenden Staatsgebiete gehörigen Küstenstriches [1]) gilt gewohnheitsrechtlich die Kanonen-Schußweite [2]) vom Uferrande aus [3]): terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis (-quousque mari e terra imperari potest)!

Da über die Definition der Kanonenschußweite eine gemeinrechtliche Bestimmung sich noch nicht gebildet hat [4]), so entscheidet provisorisch die Norm des einzelnen Uferstaates.

Daß am Uferrande thatsächlich Kanonen aufgepflanzt werden, mag gleichsam zu Documentirung des einschlägigen Rechtes und namentlich zu Aufrechthaltung der Neutralität als zweckmäßig erscheinen, — ist aber nach der Natur des Verhältnisses nicht rechtlich nothwendig. [5])

Als logische Folgerung aus dem Rechte der Souveränetät über das Küstenwasser ergibt sich und beruht auf unangefochtener Praxis

---

[1]) Hautefeuille, a. a. O., I. S. 237. Ueber die ratio legis siehe Heffter, a. a. O., S. 142. Vergl. L. 3. D. de J. et J.

[2]) Vergl. Tellegen, a. a. O., p. 11 und 35. — Ortolan, a. a. O., I, 176. — Hautefeuille, a. a. O., I. 239. — Wildmann, a. a. O., I. 70. — Siehe Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Januar 1787, Art. 28; und Vertrag zwischen England und Nordamerika von 1794, Art. 25. — Vergl. allerdings Rayneval, Inst. d. d. d. g., II. 9, 10.

[3]) Also von dem Punkte des Uferrandes aus, wo noch Kanonen angebracht werden können, wobei streng genommen Ebbe und Fluth zur Zeit der jedesmaligen Thatsache über die Grenzlinie entschieden, so daß der Uferrand als ein beständig wechselnder erscheint: dies ist auch die Ansicht von Jakobsen, während ein Vertrag zwischen England und Frankreich, wegen der Kanalfischerei, vom 2. August 1839, nach der Ebbezeit normirt.

[4]) Ortolan erklärt: „La plus forte portée du canon, selon les progrés communs de l'art à chaque époque, est la meilleur mesure universelle à adopter.“ — Azuni nimmt die Länge von 3 italischen Milliarien an, deren 4 auf eine deutsche Meile gehen. Origine d. d. d. g., tom. I, liv. II. p. 58. - Aehnlich haben sich die Nordamerikaner 1793 entschieden, indem sie das Meer auf eine Seemeile oder 3 geograph. engl. Meilen ihrem Schutze unterstellten. — In der That berechnet man gegenwärtig die Kanonenschußweite beinahe durchgängig auf 3 geogr. Meilen = 3 kleinen Seemeilen = 1 großen Seemeile. Vergl. den engl.-nordamerikan. Vertrag v. 20. October 1818, Art. 1; und den engl.-französ. Vertrag v. 2. Aug. 1839, Art. 9 u. 10.

[5]) Vergl. v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutral. Gebiete. Hamb., 1850. S. 10.

das Hoheitsrecht über die See-Einbrüche [1]) in das frühere Landgebiet eines Staates, Busen [2]), Buchten [3]), Rheden und Häfen [4]).

In gleicher Weise werden die sich in das Meer ergießenden Flüsse als Zubehör des Landgebietes behandelt bis zu der Linie zwischen den letzten Uferpunkten, wobei die Vermischung mit Meerwasser ebenso irrelevant erscheint, als die Ausdehnung des Flußwassers. [5])

Daß endlich die vom Meere aus landeinwärts geleiteten Kanäle der Souveränetät des Küstenstaates unterstehen, ist selbstverständlich. [6])

§. 20.

Die einzelnen Hoheitsrechte nun, welche den — solchen Meerestheilen an- oder umliegenden — Staaten zukommen und somit einzelne Beschränkungen für die Rechte der übrigen Staaten begründen, sind wesentlich folgende:

1. Jeder Staat bestimmt die Bedingungen, unter denen er den Verkehr Auswärtiger auf den ihm eigenthümlichen Wassergebieten gestattet: es darf aber durch Umfang oder Inhalt der fraglichen Bedingungen der rechtlich gestattete Verkehr nicht thatsächlich unmöglich gemacht und unter keinen Umständen dem in Seegefahr befindlichen Schiffe die Rettung nach dem Lande und die Benützung der dortigen Hilfsmittel versagt werden. Im Besonderen kann auch keine Staatsgewalt und kein dieser unterworfener Unterthan ein von seiner Mannschaft verlassenes Schiff einer fremden Nation sich aneignen [7]) oder

---

[1]) Z. B.: Die holländische Zuyder-See.

[2]) Eine schwedische Hoheit über den bothnischen Busen besteht nicht mehr seit der Abtretung Finnland's an Rußland vom 5/7. Febr. 1809.

[3]) Auf den britischen Inseln gelten die Meereseinschnitte zwischen den Vorgebirgen, Kings, als Eigenthumsgewässer; ebenso in Frankreich die Buchten. Vergl. Phillimore, a. a. O., I. S. 213; und Hautefeuille, a. a. O., I. S. 240.

[4]) L. 15. D. de publican.

[5]) Man denke an das alte, das frische und das kurische Haff unter preußischer Hoheit. — Vergl. über die nationalen Flußgebiete überhaupt C. F. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschiffahrt. Leipz., 1858; und M. Karatheodory, du droit international concernant les grands cours d'eaux. Leipz., 1861.

[6]) Vergl. Grotius, a. a. O., II. 3, 10.

[7]) Ausgenommen den Fall der Erweisbarkeit einer Eigenthums-Dereliction gegen den Eigenthümer oder ihres Ausschlusses durch Klageverjährung.

gegen die Personen und Güter Schiffbrüchiger sich vergreifen: das sogenannte „Strandrecht“ [1]) wird als „Schandrecht“ verdammt, während allerdings ein Anspruch auf Rettungs- und Berge-Lohn begründet ist. [2])

b) Jeder Staat ist sodann zu der Forderung berechtigt, daß das in sein Wassergebiet zugelassene fremde Schiff, welches die daselbst zur Sicherheit der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande bestimmten Einrichtungen genießt, der betreffenden Schifffahrts-Polizei [3]), den Schiffsabgaben [4]) und der Gerichtsbarkeit [5]) des Landes sich unterwerfe: es sind davon nur befreit α) die Schiffe, an deren Bord sich fremde Souveräne oder deren völkerrechtliche Stellvertreter befinden, falls die Schiffe zu deren ausschließlicher Beförderung bestimmt sind; β) fremde Kriegsschiffe, deren Einfahrt in das Seegebiet übrigens auch im Frieden nur in bedingter Weise geschehen darf; γ) blos vorübersegelnde oder unfreiwillig landende Schiffe.

c) Jeder Staat hat endlich das Recht, von der Benutzung seiner Gewässer, z. B. in Ansehung der Fischerei, den Fremden auszuschließen. [6])

Ueber die bezeichneten Grenzen seines Wassergebietes hinaus hat kein Staat irgend ein Recht gegen fremde Schiffe [7]), außer auf Grundlage vertragsmäßigen gegenseitigen Zugeständnisses [8]) und — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — im Falle der gerechten Selbsthilfe gegen

---

[1]) Das Strandrecht galt das ganze Mittelalter hindurch als wirkliches Recht.

[2]) Vergl. v. Kaltenborn, Seerecht, II. §. 145, ff.

[3]) Dahin gehört auch die Befragung nach dem Zwecke der Annäherung; die Verhinderung von Friedensstörungen und die thatsächliche Intervention gegen dieselben, die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel u. s. w.

[4]) Ein Besteuerungsrecht ist aber nicht zu begründen!

[5]) Auch Heffter bekennt sich nun zu diesem Grundsatze, mit welchem die Praxis übereinstimmt. — Vergl. Wheaton, Histoire, I, 2, §. 10, ff. Jouffroy, a. a. O., S. 28; Ortolan, a. a. O., I. S. 274; Riquelme, a. a. O., I. S. 245; Phillimore, a. a. O., I. S. 373; und Hallec, a. a. O., VI. 26. 27.

[6]) Vergl. v. Kaltenborn, a. a. O., II. §. 214.

[7]) Vergl. Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond., 1842.

[8]) Die Frage nach dem Rechte der Anhaltung, Durchsuchung und Beschlagnahme fremder Schiffe auf offenem Wasser ist bekanntlich in Rücksicht auf die Unterdrückung des Sclavenhandels erörtert worden. — Vergl. ein Verzeichniß der seit dem Wiener Congresse zu Stande gekommenen Verträge gegen den Sklavenhandel bei Heffter a. a. O., S. 64, Note 3: der jüngste derselben ist der zwischen England und der nordamerikanischen Union abgeschlossene Vertrag vom 7. April 1863.

unabwendbare Bedrängniß, sowie zum Zwecke der Verfolgung eines Schiffes, dessen Mannschaft sich eines Verbrechens im fremden Eigenthumsgebiete schuldig gemacht hat. [1])

§. 21.

In Ansehung der Meerengen sind drei Fälle zu unterscheiden.

Die Meerenge mag nämlich entweder a) völlig unter den Kanonen eines und desselben Staates liegen; oder aber b) unter den Kanonen verschiedener Staaten ohne freibleibende Wasserstraße; oder c) unter den Kanonen eines und desselben Staates oder verschiedener Staaten, jedoch mit freibleibender Fahrstraße: im ersten Falle gehört die Meerenge zum Gebiete des Einen Staates, im zweiten Falle bildet die Mittel-Linie die Hoheitsgrenze, im dritten Falle schwimmt das Schiff auf dem inmitten liegenden Fahrwasser wie auf offenem Meere.

Die Hoheitsrechte des Ufer = Staates oder der anliegenden Staatenmehrheit über die geschlossenen Meerengen sind identisch mit den Hoheitsrechten über die Küstengewässer: ein plus [2]) vermöchte nur auf der Concession der anderen Staaten zu beruhen.

§. 22.

Als Eigenthumsmeere gelten nur jene Meere, welche — von dem Gebiete eines einzelnen Staates oder den Territorien mehrerer Staaten umschlossen — mit dem Weltmeere durch eine natürliche Wasserstraße nicht verbunden sind. [3])

Die Meere dagegen, welche eine — wenn auch unter den Kanonen der Ufer liegende — fahrbare Meerenge mit dem Weltmeere verbindet,

---

[1]) Vergl. Wheaton, Enquiry, S. 148.

[2]) Ein solches plus war bis zum Jahre 1857 der Sundzoll. Vergl. den europ. Vertrag über die Sund- und Beltzölle v. 14. März 1857, und bezüglich der Geschichte: H. Scherer, Der Sundzoll. Berl., 1845.

[3]) Z. B.: Das caspische Meer. Nach einem Vertrage mit Persien kann das caspische Meer nur durch Rußland mit Kriegsschiffen befahren werden.

werden nicht mehr als Eigenthumsmeere des die Enge begrenzenden Territoriums oder der sie umgebenden Staaten betrachtet. [1])

Wenn endlich einzelne Staaten [2]) zur Befriedigung ihrer eigenthümlichen Bedürfnisse im Besitze gewisser außerhalb des Küstenwassers gelegenen Meerestheile sich behaupteten, so beruhen derartige Vorkommnisse auf keinem völkerrechtlichen Principe, sondern auf Observanz und vereinzelten Concessionen oder Verträgen.

§. 23.

Was sodann die gleichfalls aus dem Grundsatze der Souveränetät des einzelnen Staates fließenden internationalen Höflichkeitsregeln zur See betrifft, so ist ein See-Ceremonial [3]) zu beobachten durch Schiffe, welche unter den Kanonen eines fremden Territoriums segeln oder in dessen Hafen einlaufen, auf fremdem Seegebiete bei besonderen Gelegenheiten und gegen Admiralschiffe bei Begegnungen auf offener See. [4])

Die Art des Schiffsgrußes [5]) kann durch jeden Staat für dessen eigenes Seegebiet bestimmt werden: nur dürfen die entsprechenden

---

[1]) Das schwarze Meer, ehedem als türkisches betrachtet, und dann als russisch-türkisches behandelt — ist demgemäß der friedlichen Schiffahrt aller europäischen Nationen geöffnet worden. Vergl. Hoorn, diss. de navigatione in mari nigro. Amstelod., 1837. — Convention der Großmächte mit der Pforte von 1841. — Pariser Vertrag vom 13. März 1856, Art. 11.

[2]) Z. B.: Dänemark, welches das ausschließliche Recht der Fischerei außerhalb des um Island und an der Grönland-Küste gelegenen Küstenstriches beansprucht.

[3]) Siehe Bynkershoeck, Quaest. jur. publ. II, 21. — J. J. Moser, vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht. II., Nr. 6. — Fr. Karl von Moser, kleine Schriften. IX. 287; X. 218; XII. 1 ff. — Encyclopèdie méthodique. Marine, Tom. II, m. honneurs. Tom. III, m. saluer. — Klüber, Völkerrecht, §. 117 ff. — von Martens, Europ. Völkerrecht, §. 154 ff. — Ortolan, I. a. a. O., S. 349. — Riquelme, a. a. O., S. 254; Phillimore, a. a. O., II. 39. — Halleck, a. a. O., V, 16. — De Cussy, a. a. O., 1, 2, 61, ff.

[4]) Vergl. auch Twiss, a. a. O., I. 268.

[5]) Vergl. Laws of the admirality. II, S. 303. — Ordonnance vom 31. Juli 1827 und vom 1. Juli 1831 in de Martens et Muchard, Nouv. rec., X. 380. 381. — Abreu's Collection, Phil. IV, P. VII, S. 642; — Carol. II, P. I, S. 549. — Halleck, a. a. O., V, 27. — Die Arten des Schiffsgrußes sind nach Heffter:

Das Flaggenstreichen durch Anziehen und Neigen der Flagge, jetzt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, — selten ein gänzliches Abnehmen der Flagge, welches Letztere das größte Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist;

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen, und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeugung mit scharfer Ladung;

das Flaggenaufstecken und Wehenlassen;

das Herablassen der Marssegel, besonders des großen, bis an den Fockmast, oder

Normen keine das Ehrgefühl Anderer verletzende Forderungen enthalten.

Der Gruß auf offener See kann von Anderen, als den gewohnheitsrechtlich dazu befugten Admiralschiffen nicht als Verbindlichkeit gefordert, sondern nur als Höflichkeit entgegengenommen werden: im Besonderen ist die Vergewaltigung wegen Unterlassung eines solchen Grußes völkerrechtswidrig.

---

auch das Segelstreichen durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;

der Gruß mit einer oder drei Kleingewehrsalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;

das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Officiere an Bord des anderen Schiffes;

endlich

der Vivatruf (le salut de la voix), bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a) Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen: ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b) Eine Hilfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c) Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst: bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. Admiralschiffe erhalten vor Allen den ersten Gruß.

d) Caper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e) Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird Eines oder das Andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist.

Die Höflichkeit bringt es ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter sich derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Drittes Kapitel.

Die Mittel zur Aufrechthaltung
der
Staatenrechte und ihrer Beschränkungen.

I.

Die Mittel zur Aufrechthaltung der Staatenrechte und ihrer Beschränkungen im Allgemeinen.

§. 24.

Die Mittel für die Aufrechthaltung der in Frage stehenden Rechte und ihrer Beschränkungen sind theils friedliche, theils gewisse dem Kriege vorausgehende minder gewaltsame Mittel.

II.

Die einzelnen Mittel.

1. Die friedlichen Mittel.

§. 25.

Die friedlichen Mittel zur Ordnung der Gemeinschaft auf dem Gebiete des Seerechts fallen mit denen des allgemeinen europäischen Völkerrechts zusammen; es sind: a) Gesandtschaften, Consuln und außer=

gewöhnliche diplomatische Agenten; b) Staatsverträge; c) Sicherungs-Maßregeln (Garantie-Uebernahme durch gewisse in der Hauptsache nicht betheiligte Staaten, Bestellung von Unterpfändern, Stellung von Geißeln); d) Schiedsrichter und Vermittler. [1])

2. Die gewaltsamen Mittel.

§. 26.

Die gewaltsamen Mittel, in deren den Krieg ausschließender Beschränkung, sind:

a) Das Recht der Retorsion, d. h. der Rückanwendung desselben Princips gegen die solchergestalt handelnde Macht, um sich in Gleichheit mit derselben zu stellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit (jus iniquum)

---

[1]) Die Darstellung der einschlägigen Rechtsverhältnisse und Normen gehört in das System des europäischen Völkerrechts. Für das Seerecht ist dießfalls die Lehre vom Institute der Consuln die wichtigste. Vergl. die Characteristik der Literatur über das Consulatswesen in von Mohl's G. u. L. d. St., I. S. 408 ff. Das Hauptwerk ist: Alex. de Miltitz, Manuel des Consuls. London et Berlin, 1837 ff. Von anderen Arbeiten sind zu erwähnen: Jochmus, Handbuch der Consuln, Dessau, 1852. Neumann, Handbuch des Consulatwesens, Wien, 1854; und Oppenheim, practisches Lehrbuch der Consulate aller Länder. Erl., 1854. — Von Sammlungen einschlägiger Normen ist brauchbar: B. de Cussy, Réglements consulaires des principaux états. Leipzig, 1852 Vergl. in Ansehung Preußens: König, Preußens Consular-Reglement. Berlin, 1866; bezüglich Oesterreichs das angeführte Buch Neumann's; für Holland: Manuel des Consuls des P. bas, par J. Wertheim. Amsterdam, 1861.

Die zur Wahrung der Handels- und Schiffahrtsrechte und Interessen aufgestellten Consuln — Unterthanen entweder des vertretenen oder des auswärtigen Staates (consules missi oder electi) — werden durch sogenannte lettres de provision ernannt und brauchen das Exequatur oder Placet zur Beglaubigung ihrer Qualität bei den Landesbehörden.

Man unterscheidet Generalconsuln oder Leiter des Consulatswesens in einem größeren Bezirke, die zur Besorgung der Geschäfte an einem bestimmten Platze berufenen Consuln, endlich die einfachen Consuln zugetheilten oder auf gewisse für den Bestellenden minderwichtige Plätze verordneten Consularagenten und Viceconsuln.

Die Pflichten der Consuln sind: Sorge für Aufrechthaltung und Erfüllung der bestehenden Handels- und Schiffahrts-Verträge, Unterstützung der landenden National-schiffe und Handeltreibenden, Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zu Beglaubigung der Schiffspapiere und Uebernahme schiedsrichtlicher Intervention und Entscheidung in Sachen der Nationalen.

Ein Vorrecht der Consuln ist wesentlich nur die Unverletzbarkeit der Person: eigenthümliche Ceremonialrechte sind nicht hergebracht. Die Consuln stehen regelmäßig unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, wo sie fungiren.

gehoben ist [1]): der Gegenstand der Retorsion kann jedwedes internationale Verhältniß sein und braucht mit den vorausgegangenen gegnerischen Störungen sachlich nicht zusammen zu hängen; [2])

b) das Recht der Repressalien [3]), d. h. der Retaliation derselben rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen [4]), deren sich die Gegner schuldig gemacht haben, gegen die letzteren angehörigen Personen und Objecte; [5])

c) das Recht des Embargo [6]), d. h. des vorläufigen Arrestes auf gewisse fremde Schiffe, welche zur Zeit in den eigenen Gewässern eines Staates liegen, um das Auslaufen derselben zu verhindern [7]): so weit übrigens von einer Anwendung solcher Maßregel im Zustande des Friedens die Rede sein kann, begründet die Verhängung derselben einen Anspruch auf Entschädigung für die Sperre [8]), falls der Krieg nicht zum Ausbruche kommt.

---

[1]) Quod quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. Siehe die Literatur verzeichnet bei v. Ompteda, a. a. O., §. 287, und bei v. Kamptz, a. a. O., §. 269. Vergl. Wurm im St. L., XII. S. 111—116; und von Mohl, Encyklopädie S. 450—451.

[2]) Als Beispiele erwähnt v. Mohl: Auflegung eines hohen Differentialzolles auf die Waare des Gegners, falls er zuerst einem dießseitigen Gewerbe-Interesse zu nahe getreten ist; die Zurücknahme freiwillig eingeräumter und nicht durch Vertrag gesicherter Bevorrechtungen der Angehörigen des fremden Staates im dießseitigen Gebiete; die Aufkündigung von Verträgen zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Vortheilen, deren größere Hälfte dem Gegner zu Gute kömmt; eine Schifffahrtsacte im Falle der Erschwerung des dießseitigen Handels mit den Kolonien des Gegners u. s. w.

[3]) Von reprendere.

[4]) Die Repressalien reagiren nicht, wie die Retorsion, gegen jus iniquum, sondern gegen injustitia.

[5]) Ueber die älteren, aus der Staatenpraxis allmälig verschwundenen Repressalienformen, vergleiche Heffter, a. a. O., S. 202—203. — Bezüglich des neueren Gebrauches siehe: Massé, a. a. O., §. 128 ff; und Wurm im St. L., XII. S. 124. — Repressalien werden geübt, wenn wegen einer ungerechten Hinrichtung eines dießseitigen Angehörigen unschuldige Bürger des fremden Staates dießseits ebenfalls hingerichtet werden; wenn wegen einer ungerechtfertigten Wegnahme dießseitigen Eigenthums durch den fremden Staat das Eigenthum seiner Bürger im dießseitigen Gebiete zerstört oder demselben definitiv entzogen wird; wenn als Wiedervergeltung für eine in diplomatischen Verhältnissen erzeugte Ungunst ein rechtsgültig bestehender und vom Gegner nicht verletzter Vertrag einseitig gebrochen wird. Vergl. v. Mohl, Encyklopädie, S. 451. — Auch Embargo und Blocade können als Repressalien verhängt werden.

[6]) Spanisch: embargar, anhalten. — Vergl. über das Embargo: Jouffroy, a. a. O., S. 31; Nau, a. a. O., §. 258; Pöhls, a. a. O., IV. §. 526; und Karseboom, de navium detentione, quae v. Embargo. Amsterdam, 1840.

[7]) Vergl. über die ratio legis Heffter, a. a. O., S. 205.

[8]) Das Embargo wäre sonst eine kriegerische Maßregel.

d) Die friedliche Blocade [1]) (?), d. i. die dem Kriege vorausgehende wirkliche Absperrung einer fremden Küste durch bewaffnete Macht gegen den Verkehr von Außen: soll übrigens diese Blocade noch nicht Krieg sein, so dürfte nicht confiscirt und müßte entschädigt werden, falls der Krieg nicht zum Ausbruche kommt.

e) Der gänzliche Abbruch jeder Verbindung durch Gesandtschaften und sonstigen regelmäßigen Verkehr [2]).

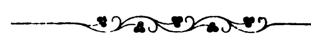
---

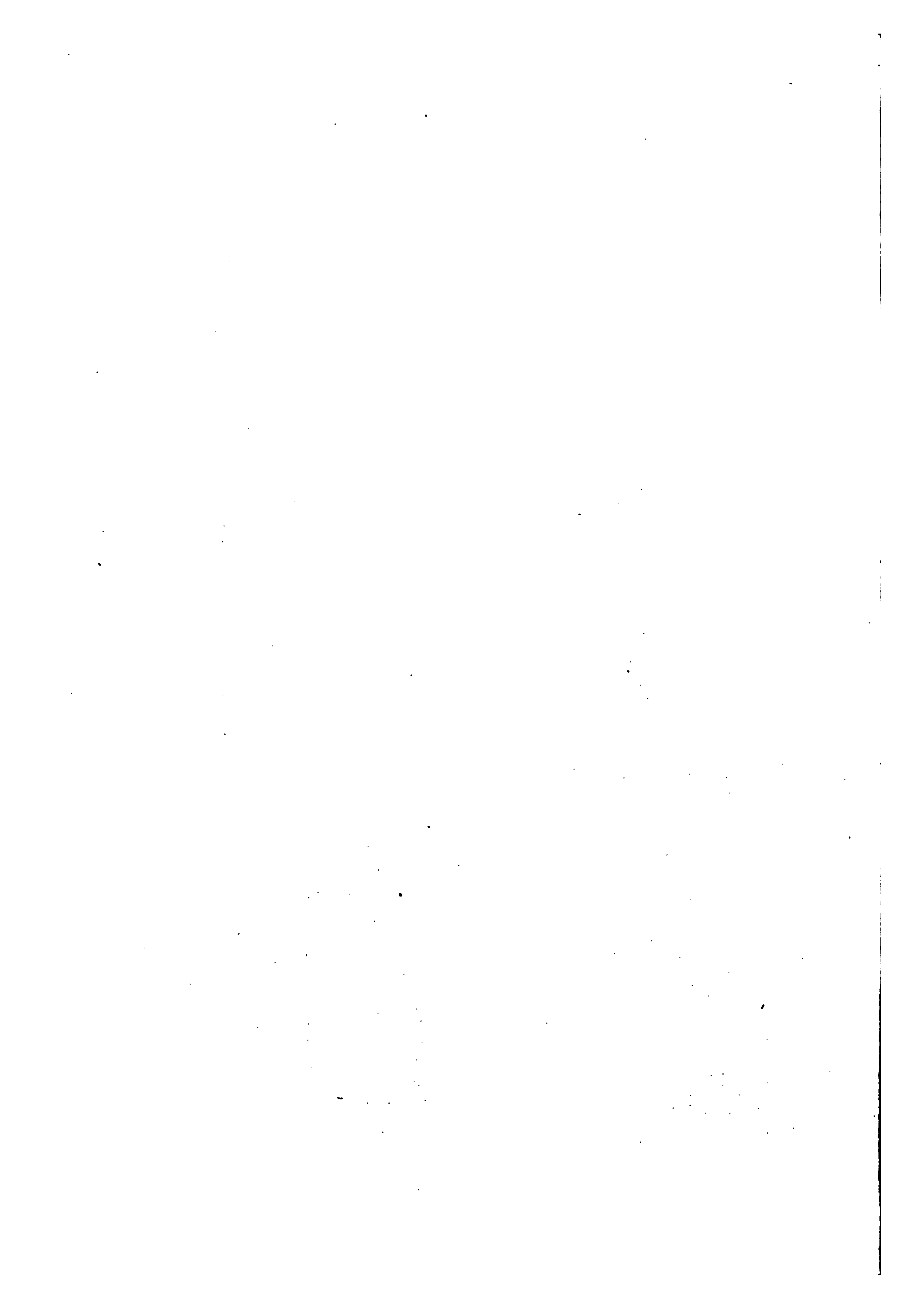
[1]) Ob der blocus pacifique ein gemeinrechtliches Institut bilde, ist controvers. — Diese Art von Blocade ist 1827 durch England, Frankreich und Rußland gegen die Küsten der Balkanhalbinsel; 1831 durch Frankreich gegen Portugal, 1836 durch England gegen Neu-Granada, und 1838 durch Frankreich gegen Mexiko in Anwendung gebracht worden. — Heffter erblickt in dem neuen Institute einen Fortschritt, der Humanität und bemerkt in rechtlicher Hinsicht: „Diese Maßregeln konnten, weil bis dahin weniger in Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, sind aber von anderen Mächten — so viel bekannt — nicht entschieden angefochten worden." — Auch Eugéne Cauchy, a. a. O., vindicirt dem blocus pacifique die Sanction des Gewohnheitsrechts. -- Anderer Ansicht sind: Wurm im St. L., XII. S. 128; — Hautefeuille a. a. O., III. 176; und Gessner, a. a. O., S. 215. ff. Vergl. Pistoye et Duverdy, a. a. O., S. 377: „On n'a pas déclaré la guerre, mais on l'a faite réellement." — Der Annahme gewohnheitsrechtlicher Begründung widerspricht allerdings, daß Frankreich und England, welche das Institut eingeführt haben, in Ansehung der Handhabung desselben auseinandergehen: Frankreich confiscirt nicht im Gegensatze zu England. Dazu kommt, daß die Declaration vom 15. April 1856 nur die Blocade zur Kriegszeit kennt.

[2]) Vergl. Mohl, Encyklopädie. S. 452—453.

Zweites Buch.

Das
Seerecht im Zustande des Krieges.





Erstes Kapitel.

Rechte der Staaten.

I.

Das Recht, Krieg zur See zu führen, im Allgemeinen.

§. 27.

Krieg bedeutet Abwehr des Unrechts mit bewaffneter Hand durch einen Staat gegen den anderen oder eine Staatenmehrheit [1]). Der Staat, welcher alle friedlichen und die minder harten gewaltsamen Mittel zur Vertheidigung seines Rechtes angewendet hat oder unmittelbar angegriffen wird, gleicht dem Individuum, welches sich in der Nothwehr befindet und im Interesse der Selbstvertheidigung zur Ergreifung des äußersten Mittels genöthigt und somit auch berechtigt ist. [2])

Das Feld des Krieges bilden nicht nur die Territorien der kriegführenden Staaten, das Land- und das Wassergebiet derselben, sondern auch die offene See.

Das allgemeine Recht der Staaten, im eigenen Wassergebiete und auf offener See Krieg zu führen, involvirt bestimmte einzelne Rechte der Kriegführenden gegen feindliche Personen und Sachen.

Diese Rechte werden aber nicht nur durch den Staat selbst ausgeübt, sondern auch durch einzelne dazu von Seiten der krieg-

---

[1]) Vergl. H. Bischof, a. a. O., S. 714 ff.

[2]) Bezügl. der Literatur siehe v. Ompteda, a. a. O., §. 290 und 291; und v. Kamptz, a. a. O., §. 271 u. 272. — In geschichtl. Hinsicht vergl. v. Clausewitz. Vom Kriege. Berlin, 1832. I. S. 105; eine Codification des modernen Kriegsrechts hat Bluntschli (Nördlingen, 1861) entworfen.

führenden Hauptmächte autorisirte fremde [1]) oder staatsunterthänige Privatpersonen: Kaper [2]), Meerschäumer, Freibeuter, corsaires, batimens armès en course, armateurs, privateers, freebotters.

Die Kaper, welche sich nach den Vorschriften des committirenden Staates [3]) ausweisen können, werden als ein Theil der Seemacht angesehen und stehen unter den Befehlen der Admiralität.

Wer von beiden kriegführenden Hauptmächten Kaperbriefe [4]) nimmt, wird als Pirat oder Seeräuber behandelt [5]).

---

[1]) In geschichtlicher Hinsicht vergl. v. Kaltenborn. Die Kaperei im Seekriege. Leipzig, 1849. — Das Hauptwerk ist: G. F. Martens Versuch über Kaper. Gött., 1795. — Vergl. Hautefeuille, a. a. O., I. 327; Phillimore, a. a. O., I. 393; und Halleck, a. a. O. XVI. 11. Die Kaperei ist das letzte Ueberbleibsel des Repressaliengebrauchs im Mittelalter; sie kann heutzutage nur mehr im Zustande des Krieges vorkommen. Vergl. Martens, Versuch. I. §. 4.

[2]) Aber nur in Ermanglung entgegenstehender Verträge. Vergl. Hautefeuille, a. a. O., I. S. 350—351, und III. S. 252.

[3]) Vergl. Pistoye et Duverdy, Tr. des prises. I. 157, und Riquelme, a. a. O., I. S. 266 und 267.

[4]) Lettrès de marque od. de commissions.

[5]) Martens, a. a. O., §. 14. — Man ging zunächst in Einzelverträgen an die Abschaffung der Kaperei: vergl. Handelsvertrag zwischen Preußen und Nordamerika v. 1785, Art. 23. Vielfach wurden thatsächlich keine Kaperbriefe ausgestellt: vergl. Wurm in der Z. f. d. g. St., VII. S. 344 ff. Gleichwohl ist die Kaperei gemeinrechtlich noch nicht als abgeschafft zu betrachten. Zwar behauptet Bluntschli in seinem Völkerrechtsgesetzbuch, das Gegentheil in Bezugnahme auf die Pariser Declaration von 1866, siehe aber Heffter, a. a. O., S. 225; und v. Mohl, Encyclopädie, S. 490, Note 3. Amerika verzichtet nämlich so lange nicht auf Abschaffung der Kaperei, als nicht der Grundsatz der Unantastbarkeit feindlichen Eigenthums durch Staatskriegsschiffe gemeinschaftliche Anerkennung findet: auch die Intention v. 1861 blieb resultatlos. — Es erscheint zweckmäßig, hier gewisse Citate aus Quellen und Aktenstücken anzubringen, deren Kenntniß nicht nur jetzt schon für die Entscheidung der Frage nach dem rechtlichen Bestande der Kaperei, sondern auch später für die im Verlaufe des II. Buches und im III. Buche zu erörternden Controversen von entscheidender Bedeutung ist:

1. Pariser Declaration v. 16. April 1856: Les plènipotentiaires, qui ont signé le traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en conférence,

Considérant:

Que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion, qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrne uniforme sur un point aussi important;

Que les plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs gouvernements sont animés qu'en cherchant à indroduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1° La course est et demeure abolie;

2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3° La marchandise neutre, à l'exeption de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire rèellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les gouvernements des plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856.

2. Auszug aus dem Berichte des Grafen Walewski an den Kaiser vom Juli 1858, aus welchem die Beitrittserklärungen nach Zahl und Namen erhellen:

„Ew. Majestät belieben sich zu erinnern, daß die Mächte, welche die Erklärung vom 16. April 1856 unterzeichneten, sich verpflichteten, Schritte zu deren allgemeiner Annahme zu thun. Ich beeilte mich demzufolge, diese Erklärung allen Regierungen mitzutheilen, welche bei dem Pariser Congresse nicht vertreten waren und sie zum Beitritte einzuladen. Heute statte ich dem Kaiser Bericht über die günstige Aufnahme ab, welche diese Mittheilung fand. Von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei angenommen und gutgeheißen, traten auch noch die nachfolgenden Staaten der Erklärung vom 16. April bei: Baden, Bayern, Belgien, Bremen, Brasilien, Herzogthum Braunschweig, Chili, die Argentinische Conföderation, der Deutsche Bund, Dänemark, beide Sicilien, die Republik Aequador, die päpstlichen Staaten, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hamburg, Hannover, die beiden Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Oldenburg, Parma, die Niederlande, Peru, Portugal, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schweden, Schweiz, Toscana, Württemberg. Diese Staaten erkennen also mit Frankreich und den anderen Staaten, welche den Pariser Vertrag unterzeichneten, an, daß (1—4, wie oben). — Auch die Regierung von Uruguay trat, vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt, vollständig diesen Principien bei. — Spanien, ohne der Declaration vom 16. April wegen des ersten Punktes, welcher die Abschaffung der Kaperei betrifft, beizutreten, erwiderte, daß es die drei anderen Punkte annehme. — Mexiko gab dieselbe Antwort.

Die Vereinigten Staaten ihrerseits wären zum Beitritt bereit, wenn man der Abschaffung der Kaperei noch anfügen würde, daß das Privat-Eigenthum der Unterthanen oder Bürger der kriegführenden Nationen Seitens der respectiven Kriegsflotten auf der See nicht weggenommen werden kann. Abgesehen von diesen Ausnahmen traten alle Cabinete ohne Vorbehalt den vier Principien bei, welche die Erklärung des Pariser Congresses konstituiren und ist dadurch in dem Völkerrechte fast aller Staaten Europa's und

Amerika's ein Fortschritt aufgenommen, zu welchem die Regierung Ew. Majestät — eine der ehrenvollsten Ueberlieferungen der Französischen Politik verfolgend — mächtig beitrug."

3. Excerpt aus der Botschaft des Präsidenten Pierce an den Kongreß zu Washington:

„Bald nach dem Ausbruche des neulichen Krieges in Europa hat die Regierung zwei Grundsätze, die Sicherheit des neutralen Handels betreffend, allen Seemächten zur Erwägung anheimgestellt: einen, daß die neutrale Flagge Feindes Gut decken soll, wenn letzteres nicht in Kriegsschmuggel besteht; den anderen, daß alles an Bord von Kauffahrern kriegführender Staaten befindliche neutrale Eigenthum, ebenfalls mit Ausnahme von Kriegsschmuggel, von der Condemnirung frei sein soll. Diese Grundsätze wurden nicht als neue Regeln internationalen Rechts aufgestellt, da sie von den Neutralen überhaupt angerufen, obgleich nicht immer von den Kriegführenden anerkannt zu werden pflegten. Einer der Kriegführenden — Rußland, — so wie mehrere neutrale Mächte, stimmten diesen Vorschlägen sogleich bei; und da die zwei anderen Haupt-Kriegführenden, Großbritannien und Frankreich sich bereit zeigten, dieselben im gegenwärtigen Falle zu beobachten, so bot sich, wie es schien, eine günstige Gelegenheit, um ihre allgemeine Anerkennung in Europa sowohl als in Amerika zu erwirken. Allein während Großbritannien und Frankreich, in Gemeinschaft mit den meisten Staaten Europa's, jene Vorschläge nicht geradezu verwarfen haben sie den Eröffnungen der Vereinigten Staaten auch nicht in ausdrücklich bejahender Weise nachhandeln mögen. Während die Frage so stand, nahmen die in Paris versammelten Vertreter von Rußland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Sardinien und der Türkei den Gegenstand in Erwägung und erließen eine Erklärung, welche die zwei von der Amerikanischen Regierung vor beinahe zwei Jahren vorgeschlagenen Grundsätze enthielt, und fügten daran folgende Vorschläge: „Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft" und „Blocaden müssen, um bindende Geltung zu haben, wirksam sein, d. h. von einer Streitmacht geübt werden, die ausreichend stark ist, um die Annäherung an die feindliche Küste wirklich zu verhindern." Alle in Paris vertretenen Mächte, Großbritannien und die Türkei ausgenommen, luden darauf die Amerikanische Regierung ein, jener aus vier Punkten bestehenden Erklärung beizutreten Gegen den letzten der zwei neuen Vorschläge — der sich auf Blocaden bezieht — können wir gewiß nichts einzuwenden haben. Er ist eine reine Erklärung dessen, was als wirksame Einschließung eines blokirten Platzes gelten soll, eine Erklärung, für welche die Amerikanische Regierung stets gestritten hat, so daß sie Schadenersatz forderte, so oft unser Handel durch eine praktische Verletzung obiger Regel einen Nachtheil erlitt. Was den anderen Artikel der Pariser Erklärung betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Kaperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit, indirect das Princip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll; und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm, Namens der Vereinigten Staaten, bereitwillig meine Zustimmung ertheilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß, wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum auf dem Meere einer Art des Raubes entzogen würde; aber dabei bliebe es einer anderen Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft geübt werden könnte. Die Angriffskraft großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Kaperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Aufgebung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringem

II.

Die einzelnen Rechte [1]).

1. Rechte gegen die feindlichen Personen.

§. 28.

Die Rechte gegen die feindlichen Personen sind im Allgemeinen im Seekriege die nämlichen, wie im Landkriege [2]).

Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klasse aber die höchste Wichtigkeit hat. Man hätte nicht erwarten sollen, daß eine ihrem Zwecke so wenig entsprechende und in ihren Wirkungen so ungleiche Maßregel die Zustimmung aller Seemächte erhalten werde. Das Privateigenthum würde der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungs-Kreuzer nach wie vor ausgesetzt bleiben. Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Kaperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzunehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Wir schlagen daher zu der Erklärung, daß „die Kaperei abgeschafft ist und bleibt", das Amendement vor: „Und daß das Privateigenthum von Unterthanen und Bürgern eines kriegführenden Staates auf dem Meere von der Beschlagnahme durch die öffentlichen bewaffneten Schiffe des anderen Kriegführenden befreit sein soll, ausgenommen es besteht in Schmuggel." Dieser Verbesserungsantrag ist nicht nur jenen Staaten, die uns zur Annahme der die Kaperei abschaffenden Erklärung aufforderten, sondern allen anderen Seemächten vorgelegt worden; bis jetzt ist er noch von keiner Macht verworfen und von allen, die eine Rückäußerung gethan haben, günstig aufgenommen worden. Mehrere dem amerikanischen Vorschlage geneigte Regierungen haben einen endgiltigen Beschluß darüber nur vorbehalten, um sich mit anderen, die auch an der Conferenz Theil nahmen, zu berathen. Ich habe jedoch die Genugthuung, melden zu können, daß der Kaiser von Rußland unsere Modification vollständig und ausdrücklich gebilligt hat und mitwirken will, andere Mächte zum Beitritte zu bewegen; ähnliche Verheißungen sind über die Geneigtheit des Kaisers der Franzosen eingelaufen. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handeltreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämmtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird."

[1]) Aus der reichen Literatur über diesen Gegenstand sind hervorzuheben:
- Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg, 1800. —
- Hinsichtlich der Praxis vergl. N. Carlos Abreu, Tratado jurid. politico sobre las presas marit. Cadix, 1746. Franz. 1758 und 1802. —
- R. J. Valin. Traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises. A la Rochelle et Par., 1782; —
- G. F. de Martens, Essai concernant les armateurs, 1795; —
- Nau, Völkerseerecht, §. 265 ff.; —
- Wheaton, Internat. L., IV. 3, §. 9. f.; —
- Wurm in Rottek und Welker, Staats-Lexikon. —
- Pando, a. a. O., 412; —
- Ortolan, a. a. O., II. 39; —
- Wildmann, a. a. O., II. 118; —
- Phillimore, a. a. O., III. 185; —
- Halleck, a. a. O., c. XX. — und in Ansehung Frankreichs besonders.
- de Pistoye et Duverdy, Dr. des Prises maritimes. Par., 1855. 2 Bde.

[2]) Die Darstellung der entsprechenden Grundsätze gehört somit in das System des europ. Völkerrechts. Vergl. Heffter, a. a. O., S. 22.

Das eigentliche Kriegsrecht gilt demgemäß nur gegen die Combattanten, während die nicht zur feindlichen Heeresmacht gehörigen Personen mit persönlicher Vergewaltigung verschont bleiben: eine Ausnahme bilden in letzterer Hinsicht die Matrosen auf feindlichen Privatschiffen. [1])

Kaper ohne entsprechende Legitimation stehen als Piraten außerhalb des Kriegsrechtes.

2. Rechte auf feindliche Sachen.

§. 29.

Die zur See kriegführenden Mächte haben nicht nur ein Recht der Eroberung und Aneignung gegen schwimmendes feindliches Staats-Eigenthum, sondern auch unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatschiffe und Güter. [2]) Demgemäß wird alles feindliche Gut im Falle der Wegnahme gute Beute, [3]) wobei es gleichgiltig ist, ob die Wegnahme auf offener See oder in feindlichen oder in eigenen Gewässern, durch Staatsschiffe, oder durch Kaper oder vom Ufer aus durch Landtruppen erfolge.

Ein von einem feindlichen Kaper genommener Schiffer kann Loslassung gegen Lösegeld durch Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer Geisel erhalten. Der Loslassungs- oder Ranzionirungs-Vertrag [4]) bewirkt einerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Lösegeldes, andererseits den Schutz des feindlichen Staates bis zum bestimmten Reiseziel.

---

[1]) Ich erinnere an Palmerston's Ansprache an die Abgeordneten der Handelskammern, welche die Annahme der Bremer Resolution der Krone zu empfehlen kamen.

[2]) Siehe die Literatur bei v. Ompteda, 308; und v. Kamptz, a. a. O., S. 306. — Bezügl. des Rechts im Alterth. siehe L., §. 1, l. 5. §. 7 pr. D de acqu. rer. domin. — L. 20, §. 1. D. de capt. et postl. — Gaii Comm., II, 69. §. 17. — Vergl. dagegen das moderne Rechtsbewußtsein ausgesprochen bei Isambert, Annales politiques, Introd. Par., 1823. S. CXV. — Vergl. v. Mohl, Encyclopädie, S. 460, Note 6: Die Wegnahme des Eigenthums feindlicher Bürger auf der See, sowie die Beschlagnahme solchen Eigenthums, welches sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten im diesseitigen Gebiete befindet, kann lediglich aus dem Gesichtspunkte einer Ueberwälzung der Kriegskosten auf den Feind vertheidigt werden. Freilich gehörte zu einer vollständigen Rechtfertigung des Verfahrens, daß ein Ersatz solcher Verluste durch den eigenen Staat des Beschädigten Sitte wäre. Da nun aber dem nicht so ist, so läßt sich auch die Wegnahme nur soweit rechtfertigen, als überhaupt die Verwendung feindlichen Privateigenthums zu Kriegszwecken gerechtfertigt ist, d. h. also wenn es zur Ausübung militärischer Operationen erforderlich oder zur Ernährung und Ausrüstung des Heeres unmittelbar dienlich ist.

[3]) In gleicher Weise geht die Beschlagnahme durch Embargo und Blocadeverhängung nach Eröffnung des Krieges in Aneignung der in Beschlag genommenen Sachen über (navires séquestrés pendant le cours du blocus — capturés à la suite de la déclaration de guerre).

[4]) Ueblich seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts.

§. 30.

Für Ausübung des Prisenrechtes gelten folgende Grundsätze:

1. Das Prisenrecht beginnt mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten, [1]) resp. nach Verfluß der vergönnten Indultfrist.

2. Der Uebergang in das Eigenthum des Wegnehmenden erfolgt aber erst, wenn das Weggenommene in Sicherheit gebracht ist (wozu allerdings auch die Verbringung in den Schutz einer Flotte genügt) und 24 Stunden verflossen sind. [2])

3. Wenn einem Kriegführenden das weggenommene Schiff wieder abgenommen wird, so sind in Beantwortung der Frage, inwiefern hier nach dem jus recuperationis, droit de recousse ou de reprise ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers eintrete, [3]) mit Martens zwei Punkte auseinander zu halten.

Es kann nämlich die Wiedernahme geschehen:

a) durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates,
b) durch einen Kaper,
c) durch die Mannschaft des genommenen Schiffes,
d) durch die Macht des dem Wegnehmenden fremden Landes, wohin das genommene Schiff gegen den Willen des Kaptors gekommen ist;

es mag sodann Schiff oder Ladung oder Schiff nebst Ladung vor der Wegnahme gehört haben:

a) der Regierung oder den Unterthanen des Staates, zu welchem auch der Wiedernehmer gehört;
b) einem Bundesgenossen im gleichen Kriege;
c) einem blos Hilfe leistenden Theile;
d) einem neutralen Staate hinsichtlich des Kriegführenden, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

---

[1]) Ob ein Schiff davon unterrichtet gewesen, kommt für die englische Praxis nicht in Betracht. Vergl. Wheaton, J. L., III. 1, §. 10, 11; und Pistoye u. Duverdy, a. a. O., II. 89.

[2]) Vergl. v. Kaltenborn, a a. O., II. S. 368. Der Erbeuter ergreift zwar mit dem animo dominii Besitz und wird jetzt juristischer Besitzer: es bedarf aber noch eines Titels zum Eigenthum.

[3]) de Steck, Essais sur plusieurs matiéres, No. 8.
von Martens, a. a. O., §. 40 ff.
Jouffroy, a. a. O., S. 913.
M. Poehls, Seerecht. IV., §. 509—511.
v. Kaltenborn, a. a. O., II. 365.
Hautefeuille, a. a. O., IV. 378.
Wheaton, Elém., II. 26.
Phillimore, a. a. O., III. 505.
Halleck, a. a. O., XXXV. 12.

Gehört das Wiedergenommene zum Staate des Wiedernehmers, so entscheiden die Gesetze dieses Staates über die Bedingungen und Modalitäten, unter denen Schiff und Gut dem früheren Eigenthümer verbleiben. Wenn das Wiedergenommene aber einem dritten Staate oder dessen Unterthanen angehört, so muß unterschieden werden, ob die Wiedernahme im eigenen Seegebiet geschehen ist, oder auf offener See? In ersterem Falle kommen die Gesetze des Staates in Anwendung, dessen Hoheit Seegebiet und Wiedernehmer unterstehen; im zweiten Falle kann nur eine Norm des internationalen Seerechts entscheiden.

Die Vorfrage bildet hiebei, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor oder dessen Staate eigenthümlich verfallen war oder nicht? In ersterem Falle kehrt das Schiff zum früheren Eigenthümer nur zurück gegen Vergütung eines Werththeiles an das die Reprise machende Staatskriegsschiff [1]); im zweiten Falle geschieht die fragliche Zurückstellung durch das Kriegsschiff unentgeltlich, durch den Kaptor gegen Erlegung eines Werththeiles. [2])

---

[1]) Die Wiedernahme durch einen Kaptor bringt solchen Falles das Schiff dem früheren Eigenthümer gar nicht zurück.

[2]) Vergl. v. Martens, a. a. O., S. 332. „Das Recht des Krieges gibt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes, noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschlusse wird unter den kriegführenden Theilen und deren Alliirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theile gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen: neutrale Mächte, sogar bloße Hülfsmächte, deren nicht im Kriegsstande befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner."

Vor dieser einfachen Wahrheit, sagt Heffter, schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systemes kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem früheren Raubsysteme der Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehend bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotzdem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsündfluthlichen Philosophie erklärt hat.

Zweites Kapitel.

Beschränkungen der Staatenrechte.

I.

Die Beschränkungen der Staatenrechte im Allgemeinen.

§. 31.

Der Beschränkungen der Staatenrechte im Seekriege sind es, wie aus dem Inhalte des ersten Kapitels ersichtlich, in den Beziehungen zwischen den feindlichen Mächten nur wenige.

Die aus dem Wesen des Krieges selbst entspringende Beschränkung der Feindseligkeiten auf die Bekämpfung der Vertheidigungsmittel des Staates gilt im Seekriege nicht. [1])

---

[1]) Es mag an diesem Orte der Bestrebungen gedacht werden, das bestehende Recht umzugestalten. Heffter stellt den Satz auf: „Wenn man einmal sittliche Rechtsprincipien will, keine rein politischen oder bloße Fictionen, so wird man sich endlich zu der Ansicht bequemen müssen: Die Wegnahme eines feindlichen Schiffes gibt dem Erbeuter noch kein Eigenthum auf dasselbe und auf das darin befindliche Gut, sondern lediglich das Recht der Beschlagnahme und einer factischen Disposition darüber während der Dauer des Krieges, um sich dadurch für dessen Nachtheile und wegen seiner Forderungen an den Feind zu entschädigen. Erst der Friede oder eine gänzliche Zerstörung des feindlichen Staates gibt demjenigen, was solchergestalt geschehen und verfügt worden ist, den Charakter

eines forthin giltigen Verhältnisses, so weit man nicht genöthiget oder veranlaßt ist, in dem Friedensschlusse das Weggenommene ganz oder theilweise herauszugeben. Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Prise zu Gunsten des Eigenthümers statt." — Weiter gingen die am 2. Dezember 1859 aufgestellten Forderungen des Bremer Handelsstandes, welchem eine Reihe der angesehensten Handels- und Gewerbekammern Deutschlands, Frankreichs und Englands, mehrere legislative Körper und die hervorragendsten journalistischen Organe der öffentlichen Meinung ihre Sympathien widmeten. Es nahm nämlich eine von mehr als 300 Mitgliedern des Bremer Handelsstandes besuchte Versammlung einstimmig den Antrag an: „In Erwägung, daß die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums die einzige Grundlage bildet, auf welcher Gesittung und Wohlstand sich frei entwickeln und ungefährdet in die entlegensten Gebiete der Erde dringen können, daß deßhalb von allen Nationen, die eine Ehre drein setzen, als Vorkämpfer der Civilisation zu gelten, dieser Grundsatz auch im Kriege heilig gehalten werden sollte; in Erwägung, daß dem zuwider völkerrechtlich im Seekriege noch gestattet wird, was am Lande selbst als rohe Gewalt gebrandmarkt ist, in friedlicher Ausübung ihres Berufes begriffene Privatpersonen ihrer Freiheit und ihres Eigenthums zu berauben, Handelsfahrzeuge nebst ihrer Ladung wegzunehmen und zu zerstören und ihre Mannschaft gefangen zu halten; in fernerer Erwägung, daß das Unrecht dieses Verfahrens bereits allseitig in das Bewußtsein getreten, daß die von fast sämmtlichen Staaten anerkannte Deklaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 einer richtigen Anschauung Bahn zu brechen begonnen hat, daß sie nicht nur die Interessen der Angehörigen neutraler Staaten, daß sie das Eigenthum selbst der Angehörigen kriegführender Staaten, in dem Falle, wenn es sich an Bord neutraler Schiffe befindet, in Schutz nimmt; daß in Folge dieses Vorganges, theils des offenkundigen Wunsches mancher Regierungen, z. B. der Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach vollständiger Beseitigung des eingewurzelten Unrechts die allseitige Anerkennung des Anspruchs von Handel und Schiffahrt treibenden Privatleuten auf Sicherheit für sich und ihr Eigenthum, so weit sie den Bedingungen des Krieges nicht entgegenhandeln, wesentlich erleichtert ist; in Erwägung sodann, daß dem gegenwärtig wieder zusammentretenden Congresse der europäischen Großmächte die Aufgabe nahe liegt, das begonnene Werk seines Vorgängers zu vollenden und sich durch völlige Verbannung der Willkühr roherer Zeiten aus den Normen des Seerechtes ein segensreiches und ewiges Andenken in den Annalen der Civilisation zu stiften; in Erwägung endlich, daß zu dem Zwecke Alle, welche das eigene Interesse oder eine warme Theilnahme am Fortschritte des Rechts zunächst dazu antrieb, laut ihre Stimme erheben und der eigenen Regierung, wie dem versammelten Rathe der Nationen das einstimmige Urtheil der gebildeten Welt verkünden sollten; — beschließt die Versammlung:

1. Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, so weit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung der Zeit.

2. Ein hoher Senat der freien Hansestadt Bremen ist angelegentlich zu ersuchen, diesen Grundsatz vertreten und seine Durchführung, sei es bei den verbündeten deutschen Regierungen, sei es bei den Mächten des Congresses, in Anregung bringen zu wollen.

3. Der gleichstimmige Ausspruch und die gleichstimmige Einwirkung auf ihre Regierung von Seiten Aller, welchen die Durchführung jenes Grundsatzes im eigenen, wie im Interesse des Rechts und der Civilisation am Herzen liegt, ist möglichst zu erstreben.

4. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird ein Comité niedergesetzt, welches namentlich die Mittheilung derselben an einen hohen Senat, an die Handelskammer, an die

hier residirenden Consuln anderer Staaten und in ausgedehntem Maße an solche Kreise und Personen Deutschlands und des Auslandes, die an der Wohlfahrt des Seeverkehrs eng betheiligt sind, mit der Aufforderung übernehmen wird, in gleichem Sinne thätig sein zu wollen." —

England erklärte aber, daß es die Tendenzen der Bremer Seerechts-Agitation ablehne, weil es ohne Waaren- und Menschenraub nicht existiren könne. Als nämlich die Abgeordneten des Handelsstandes aus Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds, Hull, Belfast und Glocester dem ersten Minister der Krone die Annahme des in Bremen aufgestellten und für alle Culturvölker hochwichtigen Grundsatzes zu empfehlen kamen, erhielten sie aus Lord Palmerstons Munde die Antwort: „Ich kann mich Ihrer Auffassung nicht anschließen; ich bin im Gegentheil überzeugt, daß Englands Existenz von seiner Beherrschung der Meere abhängt: zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß wir uns die Macht bewahren, Fahrzeuge anderer Nationen und insbesondere auch die Bemannung dieser Schiffe zu kapern. Eine Seemacht wie England darf auf kein Mittel verzichten, durch welches sie ihren Feind auf See zu schwächen im Stande ist; wenn künftig England keine Matrosen mehr abfangen wollte, müßte es ja dieselben späterhin am Bord von Kriegsschiffen bekämpfen. Uebrigens ist es nicht richtig, daß Privateigenthum im Landkriege mehr geschont wird, als im Seekriege: man nimmt eben, was man nöthig hat."

In sachlicher Hinsicht ist den Einreden der „Times" vom 10. Dezember 1859 gegen den Inhalt der Bremer Resolutionen bereits anderweitig vielfach begegnet worden: vergl. namentlich das preußische Handelsarchiv vom 6. Jänner 1860, Nr. 1. Die Grundsätze der Bremer Resolutionen sind übrigens im Wesentlichen auch schon von der Nordamerikanischen Union adoptirt worden, wie bereits in Erörterung der Kaperei angeführt wurde. — Eigenthümlicher Weise verweigert Heffter, a. a. O., S. 251, Note 1, und S. 471—472, dem Hauptsatze der Bremer Resolutionen seine Zustimmung, indem er erklärt: „Darf der feindliche Handelsstand ungeachtet des Krieges seine Schiffe und Güter furchtlos zur See versenden, darf er folglich den Welthandel, so weit er sich daran betheiligt, ungestört fortsetzen, so wird dadurch jedem Kriegführenden zwar eine reiche Quelle des Wohlstandes und zu den Mitteln des Krieges offen gehalten, hiermit aber auch der Abschluß und das Ziel des Krieges hinausgeschoben und, während Handelsstand und Rhederei in der Lage eines fortdauernden Gewinnmachens bleiben, für die im Kriege befindlichen Völker der Druck des Kriegsstandes verlängert, obschon gerade das der Vorzug des neueren Kriegsrechtes, der modernen Kriegführung ist, daß jedem Kriegsstande so bald als möglich ein Ziel gesetzt werde."

Der Verfasser dieses „Grundrisses" hat übrigens bereits an einem anderen Orte dieser Heffter'schen Einrede, welche den Inhalt der Bremer Resolutionen „mit gutem Grunde" als fromme Chimäre erklärt, folgende Erwägung entgegengestellt: Indem der gefeierte Völkerrechtslehrer die Wegnahme feindlicher Privatschiffe nebst Ladung grundsätzlich als zuläßig und sogar nothwendig erklärt, damit der Krieg abgekürzt werde, übersieht er gänzlich, daß der nämliche Grund auch für das unbedingte Beuterecht im Landkriege sprechen würde: ja es möchte schwer halten, nach Anerkennung jenes Utilitätsprincipes im Kriegsrechte irgendwelche Grenzlinie der feindlichen Aneignungsbefugnisse rechtlich zu begründen. So lang der Grundsatz gilt, daß der Krieg einen Zustand von Feindseligkeit zwischen Staat und Staat bilde, muß die Unantastbarkeit des Privateigenthums gefordert werden. Die Frage aber, welche Mittel einer kriegführenden Staatsgewalt aus dem Privateigenthum ihrer Bürger gewährt werden mögen, um die längere Dauer des Krieges zu ermöglichen oder die Kürzung desselben nothwendig zu machen, kann nur durch das eigene Staatsrecht des betreffenden Landes beantwortet werden.

II.

Die besonderen Beschränkungen.

§. 32.

Demgemäß können nur solche Beschränkungen angeführt werden, welche das Appropriationsrecht und die Vertilgungsmittel des feindlichen Eigenthums oder die Angriffsweise überhaupt begrenzen.

Dem Appropriationsrechte sind nämlich die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten [1]), sowie schiffbrüchige und verschlagene Güter entzogen [2]). Was sodann die Vertilgungsmittel feindlichen Eigenthums betrifft, so verbietet das Völkerrecht den Gebrauch von glühenden Kugeln und Pechkränzen, um feindliche Schiffe mit deren Inhalt auf einmal zu vernichten [3]). Zu den Beschränkungen endlich, welche im Seekriege die Angriffsweise überhaupt modificiren, zählt der Ausschluß gewisser Mittel der List [4]), z. B. des Gebrauches einer falschen Flagge im Seegefechte u. s. w.

Der Grundsatz der Freiheit allen Privateigenthums zur See ist übrigens schon 1785 in einem Vertrage zwischen Friedrich dem Großen und Franklin praktisch anerkannt worden. Das Princip fand den Beifall und die Unterstützung Napoleons I. und des Präsidenten Monroe (1823), sowie der deutschen Centralgewalt von 1848. — Thatsächliche Sanction erhielt der fragliche Grundsatz in unserem Jahrhundert zuerst 1856 im Vertrage zwischen Costa Rica und Neugranada. — Brasilien hatte schon in der Notificirung seiner Zustimmung zur Pariser Declaration als weiteren Fortschritt angeregt, daß alles Privateigenthum zur See unverletzlich sein solle. — Italien hat in dem am 1. Januar 1866 in Kraft getretenen Codice per la marina mercantile, Art. 211 und 212, das Appropriationsrecht gegen feindliches Privateigenthum unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit abgeschafft; ebenso Oesterreich in der Verordnung vom 13. Mai 1866 und Preußen im Erlaß vom 19. Mai.

[1]) Vergl. Ortolan, a. a. O., II. 49; und Halleck, a. a. O., XX. 23. Die Wegnahme feindlicher Fischerboote ist in Frankreich nicht einmal zur Ausübung von Repressalien gestattet.

[2]) Gemäß dem Grundsatze: Respect pour le malheur!

[3]) Vergl. die Literatur bei v. Ompteda, a. a. O., §. 301; und bei v. Kamptz, a. a. O., §. 289. — Vergl.: Ortolan, a. a. O., II. 27. 5. — Oke Manning, a. a. O., S. 149. — Wildmann, a. a. O., II. 24. — Phillimore, a. a. O., III. 70. — v. Mohl, Völkerrecht, I. 765 ff.

[4]) Vergl. Ortolan, a. a. O., II. 25. — Wildmann, a. a. O., II. 25.

Drittes Kapitel.

Mittel zur Aufrechthaltung der Staatenrechte und ihrer Beschränkungen.

I.

Mittel im Allgemeinen.

§. 33.

Die Mittel zur Aufrechthaltung der in Frage stehenden Rechte und ihrer Beschränkungen sind wieder theils gewaltsamer, theils friedlicher Natur.

Gegen unerlaubte Mittel der Bekämpfung gilt nämlich im Land- und Seekriege das Gesetz der Wiedervergeltung, während über die Legitimität der gemachten Prise ein eigenes Gericht entscheidet [1]).

[1]) Zur Regelung für die Ausübung des Kriegsrechtes und die Aufrechthaltung seiner Beschränkungen dienen auch die während des Krieges abschließbaren Verträge: die maßgebenden Normen sind im Seekriege dieselben, wie im Landkriege. Vergl. Heffter, a. a. O., S. 253 ff.

II.

Prisengerichtsbarkeit gegen feindliche Schiffe im Besonderen [1]).

§. 34.

Die Gerichte, vor welchen der Beutemacher — Kaper oder Staatskriegsschiff — über die Legitimität der Prise sich auszuweisen hat, sind die „Prisengerichte" des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört [2]).

Das Verfahren des Prisengerichtes gegenüber dem Führer des feindlichen Schiffes ist ein summarisches und schließt jede Vertheidigung aus [3]).

Ein Streitverfahren über die Giltigkeit der Prise [4]) tritt nur ein, wenn der Weggenommene sich auf den Charakter seiner Nationalität als einer nichtfeindlichen [5]) oder auf ein besonderes Privilegium beruft und klagend auftritt.

Das Prisengericht erkennt nach den Normen des Völkerrechtes und den nach des letzteren Gesichtspunkten zu interpretirenden Reglements des eigenen Staates [6]).

---

[1]) Vergl. das Literaturverzeichniß bei v. Kaltenborn, Seerecht, II. S. 484. Die neuesten scharfsinnigen Ausführungen gewährt Gessner: „Les tribunaux des prises" in Le droit d. N., chap. sixieme. Treffende und kritische Bemerkungen enthält das Werk: Ercole Vidari, del rispetto della proprieto privata dei popoli belligerenti. Milano, 1865. Vergl. auch Heffter, a. a. O., S. 250, ff.

[2]) Die Jurisdiction der Kriegführenden über wirklich feindliche Prisen wurde niemals bestritten, wohl aber die einschlägige Competenz der Gerichte von Kriegführenden gegenüber den neutralen Staaten. Ueber die Zusammensetzung der Prisengerichte siehe v. Kaltenborn, a. a. O., II. S. 490–491.

[3]) Der im Hafen angelangte Kaptor erscheint sofort vor dem competenten Gerichte, dem er die etwa gemachten Gefangenen und gefundenen Papiere übergibt und die Umstände der Nehmung, sowie seinen Anspruch anzeigt. Der Richter begibt sich sofort auf das Schiff, protocollirt, inventirt und versiegelt. Der Kaptor übergibt sodann die species facti worauf der Richter die Untersuchung anstellt.

[4]) Vergl. Jouffroy, a. a. O., S. 296 ff; Wildmann, II. 352; Phillimore, III. 560 Halleck, a. a. O, ch. XXXI.

[5]) Es entscheidet regelmäßig die legitime Flaggenführung. Wheaton, J. L., IV. 1, 2, 1.

[6]) Vergl. zwar Heffter, a. a. O., S. 249; siehe aber die entgegenstehenden Ansichten von Portalis und anderen Prisenrichtern bei Wheaton, Histoire, , I., S. 152; Phillimore, a. a. O., III. 533; v. Kaltenborn, Seerecht, II. 491–493.

Drittes Buch.

Das
Seerecht im Zustande der Neutralität.

Erstes Kapitel[1]).

Rechte der Staaten.

I.

Die Rechte der Staaten im Allgemeinen.

§. 35.

Jeder Staat hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, bei einem Kriege zwischen Dritten der Theilnahme an fremden Händeln sich zu enthalten und „neutral“ zu verbleiben, medius in bello.

Wenn aber ein Staat wirklich neutral verbleibt, d. h. keinem der beiden Kriegführenden irgend welchen Vorschub für seine kriegerischen Unternehmungen [2]) leistet, weder unmittelbar feindliche Handlungen innerhalb seines Gebietes oder mit Benützung desselben [3]) duldet, noch außerhalb des neutralen Gewässers eine kriegführende Partei in deren

[1]) Vergl. die Literatur über diese Materie bei Ompteda, a. a. O., §. 13, und bei v. Kamptz, a. a. O., §. 315. Die wichtigsten Monographieen sind bereits in der Einleitung, in Erörterung der Literatur des Seerechts, erwähnt worden.

[2]) Beispielsweise durch Gewährung von Matrosen oder Schiffen, durch Einräumung von Schiffsstationen, durch Genehmigung zur Annahme von Kaperbriefen und zur Ausrüstung von Kaperschiffen u. s. w.

[3]) Das bloße Vorübersegeln eines Kriegführenden längs der Küste eines Neutralen gilt nicht als Gebietsverletzung.

rechtmäßigen Operationen [1]) beeinträchtigt: so hat er auch begründeten Anspruch auf die Achtung seiner Hoheits- und Eigenthumsrechte durch die Kriegführenden, sowie auf die Fortdauer jeder freundlichen Beziehung nach beiden Seiten.

II.

Einzelne Rechte.

§. 36.

1. Der neutrale Staat verharrt in ungestörter Ausübung sämmtlicher Hoheitsrechte über sein Wassergebiet: er ist innerhalb desselben in seinen Handlungen und Unterlassungen nur an die Normen des Völkerrechtes gebunden: und es kann keinem Kriegführenden gestattet sein, im Interesse der Bekämpfung des Gegners das neutrale Eigenthumsgewässer zu beanspruchen. Sollte letzteres gleichwohl durch Verfolgung der feindlichen Marine über die Grenzen desselben oder umgekehrt durch Benützung des Asyles zur Ergreifung der Offensive [2]) verletzt werden, so ist der neutrale Staat verpflichtet, zu Wahrung seiner Hoheitsrechte über das eigene Territorium thatsächlich gegen den Friedensstörer einzuschreiten und sogar dem Sieger im etwaigen Kampfe die illegale Eroberung an Mannschaft und Beute wieder abzunehmen. [3])

---

[1]) Beispielsweise in Durchführung einer Blocade.

[2]) Vergl. vom Asylrecht in solchem Sinne Wheaton, J. L., IV. 3, 11. — Ortolan, a. a. O., II. 239. — Hautefeuille, a. a. O., I. 473.

In Ansehung der Behandlungsweise einer aufgenommenen Schiffsmacht und eingebrachter Prisen vergl.:

Moser, Versuch, X. 1, 59, 311. —
von Martens, a. a. O., §. 307. —
Klüber, a. a. O., §. 258, Note b. —
Ortolan, a. a. O., II. 248. —
de Pistoye et Duverdy, Prises maritimes, I. 108.
Hautefeuille, a. a. O., I, 474, II, 91, 137.
v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete. Hamburg, 1850.
Heffter, a. a. O., S. 267.

[3]) Vergl. Wheaton, Intern. L., IV, 3. 6. und 7. —
v. Martens, a. a. O., §. 18.
Ortolan, a. a. O., II. 255. 278.
Pando, a. a. O., 465.
de Pistoye et Duverdy, a. a. O., I, 22.
Phillimore, a. a. O., III. 457.
Halleck, a. a. O., XXII. 6.

§. 37.

2. Wie das eigene Wassergebiet, so ist auch außerhalb desselben Gut und Mannschaft der Neutralen der Willkür der Kriegführenden entzogen: es darf daher Wegnahme und Verbrauch neutraler Matrosen oder Sachen (jus angariae) im eigenen Gewässer des Kriegführenden oder auf offener See nur im Falle der höchsten Noth und gegen volle Entschädigung gestattet werden. [1])

3. Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Handel der Neutralen untereinander unbedingt frei und deren Verkehr mit einem Kriegführenden insoweit gestattet ist, als dadurch die Rechte der Gegenpartei nicht verletzt werden.

---

[1]) Bei Sachen übt in solchem Falle der Kriegführende ein Vorkaufsrecht, le droit de préemtion. — Vergl.:
Hautefeuille, a. a. O., IV. 434.
Phillimore, a. a. O., III. 41.

Zweites Kapitel.

Beschränkungen der Staatenrechte.

I.

Beschränkungen der Staatenrechte im Allgemeinen.

§. 37.

Die Beschränkungen der neutralen Staaten ergeben sich aus dem Begriffe der Neutralität selbst. Der Neutrale soll einen Kriegführenden weder beeinträchtigen, noch begünstigen: in ersterer Hinsicht legt ihm der Fall einer Blocade feindlicher Gebiete oder Gebietstheile eigenthümliche Verpflichtungen auf, während in zweiter Hinsicht durch das Verbot der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere der sogenannten Kriegscontrebande, sowie durch die Zulässigkeit des Appropriationsrechtes im Seekriege der Freiheit des neutralen Verkehrs gewisse Grenzen gezogen werden.

Es sind demgemäß die drei entsprechenden Arten von Beschränkungen der Neutralen [1]) zu definiren.

---

[1]) Vergl. das Literaturverzeichniß bei v. Kamptz, a. a. O., §. 257. — Die frühesten Erörterungen der einschlägigen Grundsätze enthalten:

Alb. Gentilis, de jure belli, I. 21; — Groot, a. a. O., III. 1, 5. 9, 4. 17, 3; — H. Cocceji, de jure belli in amicos (Exerc. cur. II. 19); und Bynkershoeck, Quaest. jur. publ., I. cap. 10.

Wichtig sind die Streitschriften, welche sich auf die Praxis Großbritanniens in den Seekriegen vor dem Pariser und Hubertsburger Frieden von 1763 bezogen, dargelegt

II.

Einzelne Beschränkungen.

1. Beschränkungen auf Grundlage des Blocaderechts.

§. 38.

Die Neutralen sind verpflichtet, einer jeden Störung der Krieg-führenden in Ausübung des Blocaderechtes sich zu enthalten: die Krieg-führenden üben aber das Recht der Blocade aus, indem sie feindliche Gebiete oder deren Theile (Häfen, Festungen, Flußmündungen, Küsten und Länderstrecken) von auswärtigem Verkehre absperren. Das Recht der Kriegführenden, eine Blocade zu verhängen, um Zufuhr von Lebens-mitteln, Mittheilung von Nachrichten und Sendungen nach Außen zu verhindern, ist gewohnheitsrechtlich begründet: die Verpflichtung der

---

im Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutrals nationes during the present war. By Charles Jenkinson. Lond., 1757. Vergl. auch Martin Hübner. De la saisie des bâtiments neutres. A la Haye, 1759; und Jo. Ehrenreich de Behmer, Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres. Hamb., 1771.

Aus der Zeit des nordamerikanischen Befreiungskrieges stammen: Ferd. Galiani, Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli, 1782; und — dagegen — Lampredi, Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Fiorenze, 1788. — Totze, la liberté de la navigation. Lond. et Amst., 1780.

Aus der Periode der französischen Revolutionskriege verdienen Erwähnung: de Steck, Essais sur div. sujets. 1799. — D. A. Azuni, Sistema universale des Principii del diritto maritimo. Florenz, 1795. — Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb., 1800. — Schlegel, Sur la visite des bâtiments neutres. Copenh., 1800. — Rayneval, De la liberté des mers. Par., 1801. — Jo. Nic. Tentes, Considérations sur les droits réciproques des puissances bélligerantes et des puissances neutres. Copenh., 1805. — Jouffroy, Le droit des gens maritime. Berlin, 1806. — (Biedermann), Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres. Leipz., 1814.

Vergl. bezüglich der Literatur, besonders die vielerwähnten Werke von Reddie und Hautefeuille. — Vergl. Groot III, 1, 5. — Bynkershoek, Quaest., I. 11. — v. Steck, Handelsverträge. S. 118. ff. — Nau, Völkerseerecht. §. 200. ff. — Jouffroy, a. a. O., S. 159. — Jacobsen, Seerecht S. 677. ff. — Wheaton, J. L., IV. 3, 2 5. — Desselben Histoire des progrés. 84. — M. Pöhls, a. a. O., IV, 1142. §. 523. ff. — Oke Maning, a. a. O., 219. — Pando, a. a. O., 497. — Ortolan, a. a. O., II. 287. — Hautefeuille, a. a. O., III. 1. — Wildmann, a. a. O, II. 178. — Masse, a. a. O., §. 281. — Phillimore, a. a. O., III. 238. — Halleck, a. a. O., ch. XXIII. — Gessner, a. a. O., 145—227. — National Review. London, January 1863. S. 116: „The law of maritime capture and blocad.“ — Heffter, a. a O., S. 276.

Neutralen aber, die verhängte Blocade zu respectiren, beruht auf der thatsächlichen Unmöglichkeit, auf anderem Wege den Zweck der fraglichen kriegerischen Maßregel zu erreichen [1]).

Der Neutrale, welcher durch Ein- oder Ausgang die Blocade bricht und das entgegenstehende Recht des Kriegführenden beeinträchtigt, erleidet gewohnheitsrechtlich die Behandlung des Feindes: es tritt Beschlagnahme und regelmäßig auch die Confiscation von Schiff und Gut ein.

Ein strafbarerer Blocadebruch liegt übrigens nur vor unter Voraussetzung des objectiven Bestandes einer rechtmäßigen Blocade, der subjectiven Kenntniß von demselben und eines Actes zum Zwecke des Blocadebruchs durch Ein- oder Ausgang.

§. 39.

1. Eine rechtmäßige Blocade besteht, wenn der blokirte Ort durch die Macht des kriegführenden Staates wirklich so eingeschlossen ist [2]), daß ein sich näherndes neutrales Schiff die Verbindung mit demselben nicht erreichen kann, ohne sich der Gefahr der Aufhaltung oder der Beschie-

---

[1]) Ortolan bestimmt die Blocade als „la substitution d'une souveraineté à l'autre“, II. 3, ch. 9. — Nach Heffter ist die Blocade ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, — auf offener See aber ein Act der Prävention, den ein später Kommender ohne Kränkung nicht stören darf“, a. a. O., S. 284. — Vergl. Eugèn Cauchy, a. a. O., II. 419; und Geßner, a. a. O., 145 ff.

[2]) Die von Frankreich und England lange geübte „Blocade auf dem Papier“ ist aus dem heutigen Völkerrechte gestrichen. — Vergl Heffter, a. a. O., S. 82. Man hat weit ausgedehnte Küsten schon dadurch in Blocadezustand erklärt, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband: eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den Neutralen unendliche Nachtheile zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief. Durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blocadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blocade eintreten ließ. Dieser blocus sur papier war eine Frucht des französisch-englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystems zur Reaction gegen die britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches: sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll. Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blocade ohne effective Absperrung ist ein bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

ßung durch die Blocademacht auszusetzen [1]). Es liegt in der Natur dieses Grundsatzes, daß über die Zahl der nöthigen Schiffe [2]) und die Aufstellungsnähe des Blocadegeschwaders nur die thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle entscheiden: eine einschlägige gemeinrechtliche Bestimmung existirt denn auch nicht.

Die Blocade besteht demgemäß auch nur so lange zu Recht, als die effective Absperrung dauert, obwohl eine Entfernung der Blocademacht aus zufälligen Ursachen, besonders wegen überlegener Gewalt, den Blocadezustand und die Pflicht seiner Respectirung nicht aufhebt [3]). Nach wirklich geschehener Aufhebung kann übrigens auch ein beabsichtigter Blocadebruch nicht mehr gestraft werden.

§. 40.

2. Die Kenntniß vom Bestande der Blocade gilt als vorhanden, wenn deren Verhängung der Regierung des Neutralen auf dem Wege diplomatischer Mittheilung zur Kenntniß gebracht und deren Bestand dem Neutralen selbst durch ein Schiff des Kriegführenden angezeigt worden ist [4]).

---

[1]) Die bewaffnete Neutralität von 1800 ließ denjenigen Hafen als blocirt gelten, „où il y a par la disposition de la puissance qui l' attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches un danger évident d'entrer.“ — Die russisch-englische Convention vom Juni 1801 setzte an die Stelle des „et“ ein „ou.“ — Das preußische allgemeine Landrecht Th. I, Tit. 9, §. 219, hat die Neutralitäts-Convention als Norm beibehalten. — Die Pariser Beschlüsse von 1856 fordern „le maintien du blocus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.“ — Vergl. Gessner, a. a. O., S. 169 ff.: Quand est ce qu'un blocus est réellement établi?“

[2]) Einzelne Verträge des vorigen Jahrhunderts setzten wohl auch eine bestimmte Zahl fest, 2 oder 6; nur noch Ein Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818 verlangt im Art. 18 zwei Schiffe.

[3]) Jouffroy, a. a. O., S. 165. — Jakobsen, a. a O., S. 680. — Wheaton, Intern. Law, S. 233. — M. Poehls, a. a. O., IV, 1145.

[4]) Vergl. Gessner, a. a. O., S. 186: „La notification générale n'est pas un simple avertissement aux neutres; elle est une des conditions nécessaires à la validité du blocus.“ — Siehe über die Frage nach dem Verhältnisse der allgemeinen Notification und der speciellen Anzeige. Pistoye und Duverdy, a. a. O., I. S. 369:

„En règle générale les deux notifications doivent avoir lieu. Il est bien vrai que le navire neutre à qui le blocus a été notifié d'une façon spéciale et qui le viole est de bonne prise lors même qu'il n'y a pas de notification générale. Mais il ne faudrait pas conclure de la, comme quelques auteurs, que la notifications particulière est seule nécessaire, et que l'autre est surabondante. La notification d'un blocus n'a pas seulement pour but de mettre les neutres dans leur tort, s'ils essaient de franchir la ligne de blocus. Son but principal est d'avertir les négociants neutres de ne pas faire d'expédition

Einer ausdrücklichen Notification der Aufhebung einer Blocade bedarf es dagegen nicht[1]).

§. 41.

3. Ein Act zum Zwecke des Blocadebruchs ist dann als vor sich gegangen anzunehmen, wenn das neutrale Schiff nach geschehener Zurückweisung durch das Blocadegeschwader wieder in der Richtung nach dem blokirten Orte betreten wird[2]).

Es erscheint demgemäß als ungerecht, ein neutrales Schiff schon deshalb des Blocadebruchs zu bezichtigen, weil es sich erst auf dem Wege nach dem blokirten Orte befindet, da es bis zu seiner Ankunft die Blocade aufgehoben finden konnte[3]) und außerdem die Anhaltung eines neutralen Schiffes außerhalb der im Kriege befindlichen Gebiete nicht gestattet ist.

---

pour les lieux bloqués. Le gouvernement belligérant qui n'avertirait pas par une notification générale les commerçants neutres que les navires dirigés sur tel ou tel point n'y seront pas admis, manquerait à ses devoirs vis-à-vis des puissances neutres. Supposons qu'une puissance européenne bloque un port européen, et ne notifie pas le blocus d'une manière générale et officielle, les Américains continueront leurs armements pour le port bloqué et seront exposés ainsi à faire des pertes considérables. C'est pourquoi il faut décider en principe que tout blocus doit être notifié officiellement. Dans quelques circonstances, la force des choses oblige à déroger à ce principe, mais il n'en subsiste pas moins dans toute sa vigueur. A cet égard, nous sommes complêtement de l'avis qu'a émis Lord Beaumont à la chambre des Lords en disant: „Je soutiens que tout amiral chargé de faire la guerre et qui juge opportun de déclarer le blocus d'un port quelconque a le droit de le faire quoique le port soit tellement éloigné de l'Angleterre qu'il faudrait deux ou trois mois pour que la publication parût dans la Gazette de Londres. Encore faut-il, en pareille circonstance, que la nation belligérante dont l'amiral a ètabli un blocus se hâte de le notifier officiellement, dès qu'elle en a connaissance. Quant à la notification particulière, elle doit toujours avoir lieu, même quand le blocus a été notifié officiellement."

Die bloße Bekanntmachung in den Häfen durch den Kriegführenden ist nicht gemeinrechtlich anerkannt. Vergl. Gessner, a. a. O., S. 179: „Notification et terme du blocus."

[1]) Vergl. Oke Maning, a. a. O., 324. — Ortolan, a. a. O., 310. — Hautefeuille, a. a. O., III. 114.

[2]) Es ist nöthig „actus aliquis", non solum consilium. Schon die bewaffnete Neutralität von 1800 wollte den Grundsatz durchsetzen: „que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra étre regardé comme contrevenant, que lorsqu' après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en emploiant la force ou la ruse."

[3]) Die britische und theilweise die nordamerikanische Praxis weicht allerdings noch immer von diesem Grundsatze ab. — Vergl. Heffter, a. a. O., S. 280, Note 3. Schon die bloße Versegelung mit der Bestimmung nach einem blokirten Hafen genügt zur Con-

§. 42.

Der Ausgang eines Neutralen aus dem blokirten Orte nach Abfluß der hiezu etwa vergönnten Frist gilt gleichfalls als Blocadebruch.

Nach dem ganzen Gedanken des Instituts kann übrigens ein auslaufendes neutrales Schiff nicht confiscirt werden, wenn es schon vor Eröffnung der Blocade in den blokirten Ort gelangte und mit Ballast oder mit einer schon vor jenem Termine angekauften Ladung absegelt und der Zweck seiner Verbindung mit dem Feinde nicht aus den Umständen erweisbar ist [1]). Der bloße Verdacht berechtigt nur zur Beschlagnahme.

fiscation. Man confiscirt Schiff und Gut, auch wenn es dem Blocadegeschwader schon vorbeigefahren ist, noch auf dem Rückwege, oder wenn es verschlagen wird an die Küste eines Kriegführenden! Neuere Verträge gestatten das Herankommen bis zum Blocadegeschwader, besonders wenn die Schiffe aus weiter Ferne kommen. Schwedisch-nordamerikanischer Vertrag vom 4. September 1816, Art. 13, und 4. Juli 1827, Art. 18; die nord- und südamerikanischen Verträge von 1824, 25, 31, 32, 36. Vergl. den von den Hansestädten mit Mexiko geschlossenen, vom 15. September 1828, Art. 20. Siehe Geffner, a. a. O., S. 208:

Il est hors de doute, cependant, que la pratique anglaise n'a pas reçu l'approbation du droit international moderne. La théorie proposée dans le temps par le Danemark, consistant à faire dépendre la nécessité d'une notification spéciale des circonstances particulières de chaque cas, aurait dans la pratique de graves inconvénients. En effet, on serait appelé par là à décider au préalable si le blocus est connu du navire par une autre voie; la réponce à cette question conduirait très-facilement dans le domaine des vagues suppositions et par conséquent de l'arbitraire. Il n'y a qu'un seul moyen de mettre fin à tous ces inconvénients; c'est de pratiquer partout ce qu'on pratique déjà dans la plupart des cas; de faire toujours une notification spéciale avant de penser à punir un navire neutre pour violation de blocus. Bien souvent, le vaisseau neutre n'a, pour s'assurer de la continuation du blocus, pas d'autre moyen que de se rendre sur les lieux. Il doit toujours lui être loisible de le faire. Autrement, les belligérants pourraient facilement abuser du droit exorbitant qui leur permet d'interdire le commerce des neutres avec les places bloquées. Si une escadre suffisante stationne réellement devant le port, il n'est pas à craindre qu'un vaisseau neutre s'y glisse inaperçu; s'il fait cette tentative après avoir été averti, alors il est coupable d'une violation de blocus. L'avertissement contenu dans la notification spéciale doit nécessairemeut avoir une forme qui permette d'en donner la preuve juridique.

Si donc le vaisseau neutre, après avoir été averti, cherche néanmoins à s'introduire dans le port par ruse ou par force, peut-être à la faveur de la nuit, il est coupable d'une violation de blocus. La pratique anglaise, suivant laquelle la simple direction du navire vers le port suffit à constituer le délit, est contre nature et n'a pour cela pas été admis par le droit des gens.

[1]) Dabei gilt der alte Grundsatz: Quilibet präsumitur bonus, donec probatur contrarium. Vergl. Wheaton, Elements, II, 245. — Oke Manning, a. a. O., 329. — Phillimore, a. a. O., III. 402. Heffter, a. a. O., S. 281. — Gessler, a. a O., S. 199—210.

2. Beschränkungen auf Grundlage des Verbotes der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, besonders der Kriegs-Contrebande.

§. 43.

Die Verpflichtung der Neutralen, sich jeder Unterstützung eines Kriegführenden zu enthalten, begründet das Verbot der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, im Besonderen der sogenannten Kriegs-Contrebande[1]). Das Recht der Kriegführenden, gegen die durch Zufuhr von Contrebande verschuldete Verletzung der Neutralität einzuschreiten, erscheint somit nicht etwa nur auf ausdrückliche Vertragsbewilligungen begründbar: es ergibt sich vielmehr aus dem Begriffe der Neutralität selbst und ist als gemeines Recht Jahrhunderte hindurch beobachtet und als solches auf der Pariser Conferenz von 1856 unbedingt anerkannt worden.

Der Neutrale, welcher die ihm hiedurch auferlegten Beschränkungen nicht achtet, begeht eine strafbare Handlung, gegen deren Begehung den Kriegführenden in deren eigenem und in dem occupirten feindlichen Gebiete ein eigentliches Strafrecht, auf offener See[2]) Repressivmittel zukommen. Wo ein eigentliches Strafgericht begründet ist, wird die Ausübung desselben dem Ermessen des Kriegführenden überlassen und nur die Intercession gegen offenbares Unrecht oder Barbarismus zugestanden; wo nur Repressivmittel zu Gebote stehen, erfolgt mindestens die Wegnahme der verbotenen Objecte und deren Confiscation auf dem Wege der Prisengerichtsbarkeit[3]).

Noch nicht gemeines Recht geworden und nur in einzelnen Verträgen begründet ist übrigens der Grundsatz, daß eine Confiscation der

---

[1]) Contra bandum i. qu. bannum: als contrabannum wurde im Mittelalter jede verbotene und deßhalb verfallene Waare bezeichnet. — Vergl. über die Lehre von der Kriegs-Contrebande: Bynkershoeck, Quaest. jur. publ., I. c. 10. — J. G. Heineccius, resp. Kessler, de navib. ob mercium illicitar. vecturam commissis. Halae, 1721 und 1740. – Robert Ward, Essay of Contraband. London, 1801. — v. Steck, Handels- und Schiffahrtsverträge, S. 190 ff; — Essais, 1785, S. 68 ff. — Nau, Völkerseerecht. §. 153 ff und 192 ff. — Jouffroy, le droit, des gens maritime. S. 102 ff. — Wheaton, Intern. L., IV. 3, §. 21; und desselben Histoire des progrès, p. 75 ff. — M. Pöhl's Seerecht, IV. §. 516, S. 1096. — Massé, Dr. commerc., §. 194. — Oke Maning, a. a. O., S. 281. — Pando, a. a. O., S. 486. — Ortolan, a. a. O., II. 154. — v. Kaltenborn, Seerecht, II. 413. – Wildmann, a. a. O., II. 210. — Hautefeuille, a. a. O., II. 279; das Geschichtliche ebendaselbst. I. 34. — Phillimore, a. a. O., III. 321. — Gessner, a. a. O., S. 70. — Heffter, a. a. O., S. 283 ff.

[2]) Die Befugniß zur Bestrafung auf offener See könnte nur vertragsmäßig begründet werden.

[3]) Vergl. Wheaton, Hist., S. 82 (I. 179, ed. 2)

Transportmittel bedingungslos unterbleibe[1]) und der Schiffer überhaupt durch sofortige Auslieferung der Contrebande-Artikel jeder weiteren Störung seiner Fahrt sich enthebe[2]). Ebenso wenig gilt zur Zeit als gemeine Regel das sogenannte Vorkaufsrecht[3]) oder das Recht auf Wegnahme gegen Vergütung[4]) in Ansehung der Artikel, welche nicht unter den strengen oder vertragsmäßig erweiterten Begriff der Contreband fallen.

Der Neutrale wird übrigens dem Kriegführenden nur straffällig unter der Voraussetzung, daß er wirkliche Contrebande-Artikel wissentlich und freiwillig geladen habe und auf dem Versuche der Zuführung derselben an den Feind betreten worden sei.

§. 44.

1. Die Frage nach Begriff und Zahl der „wirklichen Contrebandes-Artikel" kann nicht durch bloße Folgerungen aus der Natur der Sache[5]), sondern nur durch Beobachtung des in den äußeren Vorgängen, Verträgen und Gewohnheit, sich manifestirenden Rechtes beantwortet werden.

In erster Linie ist die eigentliche und die sogenannte Kriegs-Contrebande (contrebande par accident) auseinander zu halten.

In Ansehung der eigentlichen Contrebande unterscheiden wir die gewöhnlichen Gegenstände, das heißt Artikel, welche zu allen Zeiten jedem Volke gleichförmig als Contrebande der Neutralen galten; und die außergewöhnlichen Gegenstände, d. h. Objecte, welchen der Charakter einer verbotenen Waare nur durch die Verträge[6]) oder die Praxis einzelner Staaten beigelegt wird. Blos die „gewöhnlichen Gegenstände" werden in Ermanglung entgegenstehender Vertragsbestimmung oder Praxis als Contrebande behandelt, wobei das Prinzip strenger Auslegung gerechtfertigt ist.

---

[1]) Vergl. v. Steck, Handelsverträge, S. 208 und 209.

[2]) Stipulirt namentlich in Verträgen zwischen den nord- und südamerikanischen Staaten.

[3]) Vergl. Pöhls, a. a. O., IV. §. 520. — Oke Manning, a. a. O., S. 313. — Hautefeuille, a. a. O., II. 271. — Halleck, a. a. O., §. 25. — Gessner, a. a. O., S. 132. — „Das Vorkaufsrecht ist entweder der gewaltsame Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen oder, wo solche nicht besteht, eine Eigenmacht gegen Letzteren."

[4]) Die Vergütung ist in der Praxis bloße Abfindung, sie umfaßt nicht das volle Interesse, welches der Neutrale der andern Partei zu leisten hat.

[5]) Vergl. Jouffroy, a. a. O., S. 102 ff.

[6]) Zusammenstellungen einschlägiger Verträge gewähren: M. Poehls, a. a. O., S. 1104 ff., und Oke Manning, a. a. O., S. 284. S. auch Schmidlin, de jurib. gent: med., §. 38 ff. — Ortolan, a. a. O., II. 167. — Hautefeuille, II. 317. — Phillimore, a. a. O., III. 374. — Halleck, a. a. O., XXII. 16 und 17. —

Zu den „gewöhnlichen Gegenständen" zählen aber nur die dem unmittelbaren Kriegsgebrauche dienstbaren militärischen Angriffs- und Vertheidigungswaffen nebst Kriegsmunition [1]). Zu den „außergewöhnlichen Gegenständen" gehören: Pferde [2]), Rohmaterial [3]), welches erst zu Kriegsinstrumenten verarbeitet werden muß; Lebensmittel [4]) und Baargeld [5]); Dampfmaschinen und Kohlen [6]).

„Uneigentliche Kriegscontrebande" [7]) bilden gewisse unerlaubte Transporte, nämlich die freiwillige Zuführung von Mannschaften oder Kriegs- und Transportschiffen, sowie die freiwillige Beförderung von Depeschen, falls solche keinen unbedingt friedlichen Inhalt und Zweck haben und im Besonderen nicht an die diplomatischen Agenten eines Kriegführenden gerichtet sind [8]).

---

[1]) Diese Regel findet sich im Utrechter Vertrage von 1713, in den Verträgen der bewaffneten Neutralität und in dem allgemeinen preußischen Landrechte, Th. II. Tit. 8, §. 2034 ff.; sie wurde selbst von Großbritannien zugestanden in dem Vertrage mit Rußland vom Juni 1801, Art. 2, Nr. 1: auch in den neuesten Verträgen ist sie vorherrschend geblieben, so in den Verträgen der nord- und südamerikanischen Staaten (Columbiens vom 3. Dezember 1824, Chilis vom 16. Mai 1832, Art. 14, Centralamerika's vom 5. Dezember 1825 des mexican. Staatenbundes vom 5. April 1831, Art. 16, Venezuelas vom 20. Jan. 1836, Art. 17, — Martens, Nouv. rec.; Tom. VI. p. 831. Tom. X. p. 334. Tom. XI. p. 442. Tom. XIII. p. 554. Nouv. suppl., Tom. II. p. 415); ferner in dem Handelsvertrage Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826, Art. 21 (Nouv. rec., Tom. VI. 874), mit Texas vom 25. September 1839, Art. 6 (Nouv. rec., Tom. XIII. p. 988), und mit Neu-Granada vom 1. October 1846; in dem Handelsvertrage Preußens mit Brasilien vom 9. Juli 1827 (Nouv. rec., Tom. VII. p. 274) und mit Mexico vom 18. Februar 1831, Art. 11 (Nouv. rec., Tom. XII. p. 544); in dem Vertrage der freien Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837, Art. 16, (Nouv. rec., Tom. XIV. p. 242); im Vertrage zwischen den Niederlanden und Texas vom 18. September 1840, Art. 17 (Nouv. rec., Tom. I. p. 379).

[2]) Nicht Contrebande z. B. in Preußen.

[3]) Z. B. Eisen, Kupfer, Blei, Schwefel, Schiffsbauholz, Hanf, Theer u. s. w.

[4]) Von Frankreich niemals, von England stets nur unter angeblich außerordentlichen Umständen als Contrebande behandelt.

[5]) Vergl. Jouffroy, a. a. O., S. 136 ff.

[6]) Auch durch die neueste Kriegspraxis noch nicht dem Verbote der Contrebande subsumirt: vergl. Bischof, a. a. O., S. 832 ff.

[7]) Vergl. Jakobsen, Seerecht, 667—672. — Jouffroy, a. a. O., S. 136 — Wheaton, Intern. L., IV. 3. 22. 23. (éd. Fr. 25). — Ortolan, a. a. O., S. 197. — Pando, a. a. O., 540. — Hautefeuille, a. a. O., II. 399. 450. 462. — v. Kaltenborn, a. a. O., II. 424. — Phillimore, a. a. O., III. 368. 372. — Halleck a. a. O., XXVI. 16—18. — Marquardsen H., der Trentfall Erl., 1862 (eine höchst gediegene Arbeit). — Giovannis, La questione del Trent. 1862. Recueil de l'Académie de legislation de Toulouse, 1862. XI. S. 344 ff. — Heffter, a. a. O., S. 292.

[8]) Ebensowenig kann der Transport von diplomatischen Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht als Neutralitätsverletzung geahndet werden.

§ 45.

Der Neutrale muß ferner „wissentlich und freiwillig“ Contrebande an den Feind[1]) zu führen versucht haben. Dieser Grundsatz ist namentlich wichtig in Ansehung des Schiffseigenthümers, Schiffsherrn oder Rheders, dessen Kenntniß vom verbotenen Inhalte der Fracht über den Verfall des Transportmittels entscheidet[2]).

§. 46.

Der Neutrale muß endlich auf der „Zufuhr“ der verbotenen Gegenstände an den Feind betreten worden sein[3]). Der bloße Verkauf von Contrebande-Artikeln an einem Kriegführenden berechtigt die Gegenpartei noch nicht zu der Anwendung von Repressivmitteln, indem nur durch die eigene Staatsgewalt des Neutralen der fragliche Verkauf verboten und ein Zuwiderhandeln geahndet werden kann.

Nach gemeinem Gewohnheitsrechte ist die Schuld mit Beendigung der Reise getilgt[4]).

3. Beschränkungen auf Grundlage des Appropriations-Rechtes der Kriegführenden.

§. 47.

Da den Kriegführenden das Recht der Aneignung feindlicher Schiffe

---

[1]) Es leuchtet ein, daß selbst von den für Contrebande erklärten Artikeln jedes Schiff so viele am Borde haben mag, als es deren für sich selbst und die eigene Mannschaft benöthigt.

[2]) Vergl. Jakobsen, a. a. O., S. 612. — Oke Manning, a. a. O., S. 309. — Pando, a. a. O., S. 496. — Wildmann, a. a. O., II. 216. — Hautefeuille, a. a. O., IV. 343. — Halleck, a. a. O., XXIV. 5. — Heffter, a. a. O., S. 291. —

[3]) Der Transport von einem neutralen Hafen zum anderen begründet eine Confiscation nur dann, wenn die Bestimmungsangabe als eine falsche nachgewiesen werden kann. Vergl. Papers, relating the condemnation of the British barque Springbok. Lond., 1864.

[4]) Damit erklärte sich auch Sir W. Scott einverstanden. Vergl. übrigens Gessner, a. a. O., S. 122: „La fin du voyage efface la culpabilité du neutre, qui ne peut être puni que s'il est surpris en flagrant délit. Ce principe a été reconnu par Sir W. Scott lui-même, qui dit à propos de l'affaire du navire *the Jonina:* „„Mais en outre, si les biens ne sont pas pris *in delicto* et pendant l'accomplissement réel du voyage, on n'y attache généralement pas de peine aujourd'hui.““ Il est vrai que dans un autre cas Sir W. Scott a exprimé le principe contraire; il appuie cette décision sur le fait que le navire neutre en question s'était servi, pour transporter de la contrebande dans les Indes, de papiers faux et d'une feuille de route fausse, et condamne la cargaison de retour pour ce fait. On ne peuit mettre en doute que cette sentence ne soit tout arbitraire; il n'y avait dans les circonstances particulières du cas aucun motif fondé de dévier de la règle générale, suivant laquelle on ne peut punir que les navires surpris en flagrant délit.

und Güter zukommt, so erwachsen auch hieraus gewisse Beschränkungen auch für den neutralen Frachtverkehr [1]), indem feindliches Gut auf neutralen Schiffen und umgekehrt an sich unverbotene neutrale Güter auf feindlichen Transportmitteln versendet werden können.

Auch in der Gegenwart bestehen noch zwei Systeme neben einander.

Das eine System, welches auf dem Grundsatze des „suum cuique" beruht, erlaubt die Wegnahme feindlichen Gutes auf neutralem Schiffe, während es die nicht verbotene neutrale Ladung auf feindlichem Schiffe dem Eigenthümer beläßt: „Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut!"

Dieses System findet sich im Consolato del mar [2]), ist seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts in einer Reihe von Verträgen der ver-

---

[1]) Poehls, a. a. O., IV. §. 518, S. 1112. — Oke Manning, a. a. O., S. 203—280. — Pando, a. a. O., S. 472—484. Massé, a. a. O., §. 227—276. — Ortolan, a. a. O., II. 74. — Wildmann, a. a. O., II .136. — Hautefeuille, a. a. O., III. 195—426. — v. Kaltenborn, Seerecht, §. 234. — Phillimore, a. a. O., III. 238. — Halleck, a. a. O., XXVI. 5. — Heffter, a. a. O., S. 293 ff. — Gessner, a. a. O., 228. —

[2]) Die berühmte Stelle lautet in französischer Uebersetzung (Pardessus, Collection. II. S. 303):

„Lorsqu'un navire armé allant ou revenant, ou étant en course, rencontrera un navire marchand, si ce dernier appartient à des ennemis, ainsi que sa cargaison, il est inutile d'en parler, parce que chacun est assez instruit pour savoir ce qu'on doit faire, et, dans ce cas, il n'est pas nécessaire de donner de règle.

Mais si le navire qui sera pris appartient à des amis, tandis que les marchandises qu'il porte appartiennent à des ennemis, l'amiral du navire armé peut forcer et contraindre le patron du navire qu'il aura pris à lui apporter ce qui appartiendra aux ennemis, et même il peut l'obliger à le garder jusqu'à ce qu'il soit en lieu de sûreté; mais il faut pour cela que l'amiral, ou un autre pour lui, ait amarré le navire pris à sa poupe en lieu où il n'ait pas craint que des ennemis de lui enlèvent, à la charge néanmoins pour l'amiral de payer au patron de ce navire tout le fret qu'il aurait dû recevoir s'il avait porté la cargaison là où il devait la décharger, ou de la manière qui sera écrite sur le régistre. Si, par événement, on ne trouve point de régistre, le patron doit être cru à son serment sur le montant du fret.

Encore plus, si, par événement, lorque l'amiral ou quelque autre pour lui sera en lieu où il puisse mettre la prise en sûreté, il veut que le navire porte la marchandise confisquée, le patron ne peut s'y refuser. Mais ils doivent faire une convention à cet égard, et, quelque convention ou accord qui intervienne entre eux, il faut que l'amiral ou celui qui le représente la tienne.

Si, par événement, il n'est fait entre eux aucune promesse ou convention relativement au fret, il faut que l'amiral, ou celui qui le représente, paie au patron du navire qui aura porté dans le lieu qu'ils lui auront prescrit les

marchandises capturées, un fret égal à celui qu'un autre navire devrait avoir pour des marchandises pareilles, et même davantage, sans aucune contestation; bien entendu que ce paiement ne doit être fait qu'après que le navire sera arrivé au lieu où l'amiral, ou celui qui tient sa place, aura mis sa prise en sûreté, et que ce lieu, jusqu'auquel il fera porter la prise, soit en pays d'amis.

Lorsque le patron du navire capturé ou quelques-uns des matelots qui sont avec lui, disent qu'ils ont des effets qui leur appartiennent, si ce sont des marchandises, ils ne doivent pas être crus à leur simple parole; mais on doit s'en rapporter au régistre du navire, si l'on en trouve un. Si, par événement, on n'en trouve point, le patron ou les matelots doivent affirmer la vérité de leur assertion. S'ils font serment que ces marchandises leur appartiennent, l'amiral, ou celui qui le représente, doit les délivrer sans aucune contestation, en ayant égard cependant à la bonne réputation et à l'estime dont jouissent ceux qui prêteront ce serment et réclameront les marchandises.

Si le patron capturé refuse de porter les marchandises ennemies qui seront sur son navire, jusqu'à ce que ceux qui les auront prises soient en lieu de sûreté, malgré l'ordre que l'amiral lui en donne, celui-ci peut le couler à fond ou l'y faire couler, s'il le veut, sauf qu'il doit sauver les personnes qui montent le navire; et aucune autorité ne peut lui en demander compte, quelles que soient les demandes et plaintes qu'on lui en fasse. Mais il faut entendre que toute la cargaison de ce navire, ou la majeure partie, appartient à des ennemis.

Si le navire appartient à des ennemis et sa cargaison à des amis, les marchands qui s'y trouvent et à qui la cargaison appartiendra en tout ou en partie, doivent s'accorder avec l'amiral pour racheter à un prix convenable, et comme ils pourront, ce navire qui est de bonne prise; et il doit leur offrir une composition ou pacte raissonnable sans leur faire supporter aucune injustice. Mais si les marchands ne veulent pas faire un accord avec l'amiral, celui-ci a le droit d'amariner le navire et de l'envoyer au lieu où lui-même aura armé, et les marchands sont obligés de payer le fret de ce navire de même que s'il avait porté leur cargaison au lieu pour lequel elle était destinée, et rien de plus.

Si, par événement, les marchands éprouvent quelque lésion en raison de la violence que l'amiral leur aura faite, celui-ci ne doit leur répondre de rien, puisqu'ils n'ont pas voulu faire d'accord avec lui pour le rachat de ce navire qui était de bonne prise, encore par une autre raison, parce que souvent le navire vaut plus que les marchandises qu'il porte.

Mais cependant, si les marchands ont annoncé le désir de faire un accord, comme il est déjà dit ci-dessus, et que l'amiral s'y soit refusé par orgueil ou par esprit de jactance, et, comme il été dit, emmène avec les marchands la cargaison sur laquelle il n'avait aucun droit, ceux-ci ne sont pas obligés de payer le fret, en tout ni en partie, à cet amiral: au contraire, il est obligé de leur rendre et restituer tout le dommage qu'ils éprouveront ou qu'ils auront possibilité d'éprouver par l'effet de cette violence.

Mais lorsque le navire armé se trouve avec le navire capturé en un lieu oû les marchands ne pourraient pas réaliser l'accord qu'ils ont fait, si ces marchands sont des hommes connus, et tels qu'il n'y ait point à craindre l'inexécution de l'accord fait avec eux, l'amiral ne doit point leur faire vio-

schiedensten Staaten ausdrücklich bestätigt worden, sowie als „usus in hoc occidentali mari indelebiliter observatus“ in der Praxis [1]) zu Tage getreten, und hat den Beifall namhafter Repräsentanten der Wissenschaft Jahrhunderte hindurch gefunden.

Das andere System, welches das Recht der Kriegführenden mit der Billigkeit gegen die Neutralen ausgleichen soll, verbietet die Wegnahme feindlichen Gutes auf neutralem Schiffe, während es die Confiscation neutralen Gutes auf feindlichem Schiffe gestattet: „Frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut;“ — „le pavillon couvre la cargaison, robe d'ennemie confisque celle d'ami.“

Dieses Neutralitäts-System [2]) fand zunächst auf dem Wege einzelner Verträge — besonders der Franzosen und der Niederländer, weniger der Briten — Einlaß in das Völkerrecht und wurde dann wenigstens in der Beschränkung auf den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ durch die bewaffnete Neutralität adoptirt; es sah sich namentlich nach den Kriegen des Revolutionszeitalters wieder mehr und mehr gewürdigt und vertragsmäßig zu positivem Rechte erhoben.

Die Pariser Declaration von 1856 anerkennt nicht nur den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“, sondern sanctionirt auch das Princip „unfrei Schiff, frei Gut“ (mit Ausnahme der Contrebande in jedem Falle).

Als gemeines positives Recht der Gegenwart können übrigens die Feststellungen der Pariser Declaration noch nicht betrachtet werden; denn England hatte die allgemeine Anerkennung der Kaperei-Abschaffung zur ausdrücklichen Bedingung für Anerkennung und Handhabung des Grundsatzes „frei Schiff, frei Gut“ gemacht, während Amerika's wie Spaniens und Mexiko's Beitritt zu der die Kaperei betreffenden Stipulation nicht erfolgte. Es fehlt somit, wie auch Heffter zugesteht [3]), „bei dieser Lage

---

lence; et s'il leur fait violence, il est obligé de payer le dommage qu'ils souffriront; mais si, par événement, les marchands ne sont pas des gens connus ou ne peuvent pas payer le rachat, l'amiral peut agir comme il a été dit.“

[1]) Die Franzosen ließen allerdings lange Zeit hindurch mit dem feindlichen Schiffe auch das neutrale Gut verfallen und confiscirten sogar gleich den Spaniern nach einer erst 1744 abgeschafften Regel das neutrale Schiff mit feindlichem Gute!

[2]) Vergl. Wheaton, Histoire, S. 69, 144. — Moshamm, über die neuesten Ansichten, nach welchen die auf neutralen Schiffen geladenen Güter behandelt werden. Landshut, 1808. — Ferd. Conte Lucchesi-Palli, Principi di diritto publ. maritimo. Nap., 1841. — M. Furneaux, Abriged history on the principal treatises of peace with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the Enemy. Lond., 1837.

[3]) Vergl. übrigens Gessner, a. a. O., S. 238. — Da Nordamerika die Grundsätze der Pariser Declaration — mit Ausnahme des die Kaperei betreffenden Punktes — schon früher in Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten, mit Preußen

der Sache und nach Beschaffenheit der Pariser Declaration an sich noch immer an einer Bürgschaft für die künftige Handhabung sogar unter den Theilnehmern an der Declaration selbst in künftigen Kriegsfällen [1]).

§. 48.

Neben den bisher erörterten, aus dem Wesen der Neutralität selbst sich ergebenden Beschränkungen der Neutralen werden diesen noch anderweitige Verbote aufgebürdet, welche sich auf zwei Arten eines den Fremden in Friedenszeiten untersagten und in Kriegszeiten freigegebenen Verkehres beziehen.

Die Neutralen sollen nämlich einen ihnen bisher verbotenen Handel weder von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines kriegführenden Staates treiben [2]), noch nach dessen Colonien eröffnen [3]).

In Ansehung des Küstenhandels (Cabotage) wird aber gewohnheitsrechtlich nur die feindliche Ladung nebst Frachtschiff confiscirt, woraus sich ergibt, daß der Handel aus neutralem Gebiete mit neutraler Waare am Bord neutralen Schiffes nach feindlichen Küsten erlaubt ist. Bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen gilt allerdings die praesumtio juris et de jure, daß die Güter selbst noch feindlich und zu confisciren seien.

Der Handel nach den Colonien eines Kriegführenden kann von dessen Gegner den Neutralen gleichfalls nur insoweit untersagt werden,

---

und neuerdings mit Rußland (22. Juli 1854) als Regel anerkannte, und die spanische (wie auch die mexicanische Praxis) nach Riquelme denselben nicht principiell entgegensteht, so sind es allerdings weder die Nordamerikaner, noch die anderen der Pariser Declaration nicht beigetretenen Staaten, welchen die Anerkennung der in Frage stehenden Normen als gemeinrechtlicher in Frage stellen: sondern nur die Engländer.

[1]) Im letzten Kriege der deutschen Großmächte wurden die Bestimmungen der Pariser Declaration eingehalten; im jüngsten Kriege Oesterreichs und Italiens gegen Oesterreich, wurde sogar von den einzelnen Kriegführenden die Unantastbarkeit feindlichen Privateigenthums auch durch Staatskriegsschiffe unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zugestanden.

[2]) Vergl. überhaupt Jouffroy, a. a. O; S. 188 ff. — M. Poehls, a. a. O., IV. §. 521, S. 1137. — Hautefeuille, a. a. O., II. S. 293. — Halleck, a. a. O., XXVI. 19. — Heffter, a. a. O., S. 301. — Gessner, a. a. O., S. 266. — Verträge, die solchen Küstenhandel ausschließen, haben Oke Manning, a. a. O., S. 199, und v. Kaltenborn, a. a. O., §. 226, zusammengestellt.

[3]) Vergl. Jouffroy, a. a. O., S. 199. — Wheaton, Histoire, S. 157. — M. Poehls, a. a. O., S. 1130 ff. — Massé, a. a. O., § 277. — Oke Manning, a. a. O., S. 195. — Pando, a. a. O., S. 547—566. — Hautefeuille, a. a. O., II 274 ff. — v. Kaltenborn, a. a. O., §. 227. — Phillimore, a. a. O., III. S. 298. — Halleck, a. a. O., §. 20. — Heffter, a. a. O., 302. — Gessner, a. a. O., S. 271.

als feindliches Eigenthum auf neutralem Schiffe verführt werden soll, während der Transport des bereits in neutrales Eigenthum übergegangenen Colonialgutes auf neutralem Schiffe jedem Verbietungsbefugnisse eines Kriegführenden entzogen bleibt [1]).

Es beruhen somit beide Verbote und die dadurch bewirkten Beschränkungen der Neutralen wesentlich auf dem Appropriationsrechte der Kriegführenden gegen feindliche Güter: mit dem Inhalte der Declaration vom 16. April 1856 sind dieselben allerdings nicht vereinbar.

§. 49.

Zu den für die Neutralen erlaubten, auf den Seeverkehr bezüglichen Geschäften gehören nach den bisherigen Auseinandersetzungen jedenfalls: Assecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren; — jeder directe oder indirecte Handel mit Unterthanen der Kriegführenden, dessen Gegenstände nicht Contrebandeartikel sind, so lange das Eigenthum der etwa in Feindeshände gerathenen Waaren noch nicht an die Gegenpartei übergegangen ist oder bei Rückladungen der feindliche Unterthan nicht mehr als Eigenthümer betrachtet werden kann; — im Besonderen aller Eigenhandel nach einem kriegführenden Staate, wobei eine Eigenthums-Uebertragung erst eventuell geschieht, somit auch der dahin gerichtete Commissionshandel, falls auch der Commissionär schon einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Anders verhält es sich mit dem activen Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, indem solchen Falles der Absender selbst Eigenthümer verbleibt, dessen Gut somit von der kriegführenden Gegenpartei confiscirt werden darf. Bei directem Verkaufe des Kriegführenden an einen Neutralen entscheiden die unter den Interessenten gültigen Privatrechts-Normen über die Frist, innerhalb deren die Waare noch Eigenthum des Verkäufers und demgemäß dem Appropriationsrechte des Gegners unterworfen ist.

---

[1]) Vergl. über die englische Praxis v. Kaltenborn, Seerecht, II. S. 428—429

Drittes Kapitel.

Mittel zur Aufrechthaltung

der

Staatenrechte und ihrer Beschränkungen.

I.

Die Mittel zur Aufrechthaltung der in Frage stehenden Rechte und ihrer Beschränkungen im Allgemeinen.

§. 50.

Die Mittel zur Aufrechthaltung der in Frage stehenden Rechte und ihrer Beschränkungen dienen zur Sicherstellung entweder der Neutralen gegen die Kriegführenden, oder aber der Kriegführenden gegen die Neutralen: in ersterer Hinsicht ist der Prisengerichtsbarkeit gegen die Neutralen, sowie der Rechte der Neutralen gegen gewisse außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden zu gedenken; in letzterer Beziehung gilt das Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht, jus visitationis, droit de visite, right of visit and search.

II.

Die einzelnen Rechte.

1. Das Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht [1]).

§. 51.

Vermöge uralten Gewohnheitsrechtes [2]) steht den Kriegführenden die Befugniß zu, neutrale Schiffe anzuhalten und zu besichtigen, um über die thatsächliche Beobachtung der dem neutralen Verkehre gezogenen rechtlichen Schranken Gewißheit zu erlangen.

Eine derartige Befugniß kann auch durch den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut" nicht beseitigt werden, da die Forschung nach Nationalität und Contrebande unter allen Umständen vergönnt werden muß.

§. 52.

Dem angegebenen Zwecke gemäß ist die Schiffsheimsuchung allerdings nur erlaubt in den eigenen Gebieten der Kriegführenden [3]) und auf

---

[1]) (Cass, Gen.) Examination of the rhigt of search, by an American Paris, 1842. — Wheaton, H., Enquiry into the validity of the Britisch claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be in the salve-trade. Lond., 1842. — Berg, Olof, Nordamerikas Stellung zum Quinttrupel-Vertrag vom 29. December 1841. Königsb., 1842. — Ders., Sclaverei, Seeherrschaft und die preußische Staatszeitung. Ein Nachtrag u. s. w. Königsb., 1843. — Grund, T. J., das Untersuchungsrecht. Leipz., 1842. — Brossard, A. de, Etudes sur le droit de visite. Paris, 1842. — Attainte à la liberté des mers. Du droit de visite maritime. Paris, 1842 — M. Poehls, a. a. O., IV, S. 527 ff. — Massé, a. a. O., §. 301 ff. — Wheaton, Intern. L., IV 3, 19 ff. — Oke Manning, a. a. O., S. 350 ff. — Pando, a. a. O., 549 — Ortolan, a. a. O., II. 202. — Hautefeuille, a. a. O., I. 86. IV, 427 s.

[2]) Schon constatirt im Consolato del mar. — Eine Zusammenstellung der einschlägigen Verträge findet sich in Rau's Völkerseerecht (§. 163) und bei v. Martens, über Kaper, §. 23. Eine Kritik der älteren Literatur siehe bei Jouffroy, a. a. O., S. 213. ff., eine Beurtheilung der Schriften über das gegenwärtige Durchsuchungsrecht bei v. Mohl, G. und L. d. St., I. S. 430—431. „Selten ist ein grundloserer und verkehrterer Lärm entstanden, als über das gegenwärtige Durchsuchungsrecht, wie solches durch den Londoner Vertrag vom 20. December 1841 zwischen England, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen zur Verhinderung des Sclavenhandels bestimmt worden war. Sowohl die heftige Widersetzung der Vereinigten Staaten, als der, hauptsächlich dadurch aufgeregte, wüthende Sturm der öffentlichen Meinung in Frankreich war theilweise sinnlos, theilweise heuchlerisch auf andere Zwecke berechnet." v. Mohl, ebendaselbst.

[3]) Ob das Einbringen der Kaper in feindliches Flußgebiet als Seeräuberei zu behandeln sei, wie noch v. Martens behauptet, kann nur nach dem Inhalte der speciellen Commission entschieden werden. Vergl. Pistoye et Duverdy, a. a. O., I. 112.

offener See, während sie aus den Gewässern neutraler oder befreundeter Staaten ausgeschlossen bleibt und sogar auf dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen nur mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung eintreten kann [1]).

§. 53.

Der Visitation unterworfen sind alle Privatschiffe [2]) und Transportmittel, bei denen die Unverfänglichkeit von Qualität, Eigenthum und Bestimmung nicht an und für sich augenfällig erscheint.

Specielle Gegenstände der Ermittlung sind: das etwaige Dasein feindlichen Eigenthums oder feindlicher Personen; ferner die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln; endlich die beabsichtigte Communication mit blokirten Orten. Demgemäß sollen ermittelt werden die Nationalität des Schiffes und der Bemannung [3]), sowie die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung.

§. 54.

Die Befugniß zur Vornahme einer Schiffsuntersuchung kommt nur den hiezu staatlich autorisirten Personen zu: im Besonderen — und zwar ohne daß specieller Auftrag nöthig wäre — den Befehlshabern der bewaffneten Land- und Seemacht, sowie den mit giltigen Markebriefen ausgestatteten Kapern [4]).

---

[1]) Die in exemten Gebieten gemachten Prisen müssen auf Reclamation des Staates, dessen Gebiet verletzt wurde, wieder herausgegeben werden.

[2]) Die neutralen Kriegsschiffe werden nicht visitirt: im Uebrigen entscheidet die Militärflagge allein noch nicht über den öffentlichen Character des Schiffes. Vergl. v. Martens, Erzählungen. II. S. 1. ff.

[3]) Sofern diese nicht etwa vertragsweise durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird, wie solches z. B. in einem Vertrage Frankreichs mit Texas von 1859 bestimmt wird.

[4]) Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Untersuchung selbst ist nach der Mehrzahl der hierüber geschlossenen Verträge, welche sich vorzüglich dem pyrenäischen Frieden, Art. 17, als Muster angeschlossen haben, folgendes: Der kriegführende Theil nähert sich dem zu besichtigenden Schiffe auf Kanonenschußweite, nachdem letzteres durch ein bestimmtes Signal (coup d'assurance, semonce) zum Innehalten seines Laufes aufgefordert worden ist, und sendet die Schaluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Fahrzeuges oder begnügt sich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen. Von wesentlicher Wichtigkeit sind hiebei folgende Papiere: Die Pässe und etwaigen Ursprungs-Certifikate über Schiffe und Ladung, die Conossements und charte partie, das Schiffmanns-Verzeichniß, endlich das Reisejournal.

§. 55.

Ein Mittel gegen die Untersuchung bildet die Convoiirung der Handelsschiffe durch Staatskriegsschiffe der Neutralen [1]).

Eine derartige Convoiirung, welche einerseits den Kriegführenden den legalen Charakter von Transportmittel, Waare und Mannschaft des Neutralen garantirt, andererseits letzteren selbst von den Beschwerlichkeiten der Untersuchung befreit, ist seit der Mitte des 15. und während der letzten amerikanischen Kriege des vorigen Jahrhunderts vielfach zu praktischer Anwendung gebracht und vertragsmäßig festgestellt worden: das neue völkerrechtliche Institut fand im Besonderen im Jahre 1800 seine Sanction durch die bewaffnete Neutralität des Nordens [2]).

---

[1]) Vergl. Jouffroi, a. a. O., S. 237 ff. -- Nau, a. a. O., §. 169 ff. Wheaton. Histoire, S. 93 f. — Poehls, a. a. O., S. 532. -- Oke Manning, a. a. O., S. 355, — Ortolan, a. a. O., II. 215 ff. — Hautefeuille, a. a. O., I. 68, IV. 62. -- Gessner a. a. O., S. 301. — Halleck, a. a. O., XXV. 19 s. — Heffter, a. a. O., S. 308 ff. —

[2]) Es wurde vereinbart: Que la dèclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d' un ou de plusieurs bâtimens marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu' il n'y ait lieu à aucune visite sus son bord ni à celui des bâtiments de son convoi.

Pour assurer d'autant mieux à ces principes le respect dû à des stipulations dictées par le dèsir des intéressés, de maintenir les droits impréscriptibeles de nations neutres, et donner une nouvelle preuve de leur loyauté et de leur amour pour la justice les hautes parties contractantes prennent ici l' engagement le plus formel, de renouveller les défenses les plus sévéres à leur capitaines, soit de hautbord, soit de la marine marchande, de charger, tenir, ou recéler à leurs bords aucun des objets, qui', aux termes de la présente convention, bords aucan pourraient etre reputés de contrebande, et de tenir respectivement la main á l' exécution des ordres qu' elles feront publier dans leur amirautés et partout où besoin sera, à l' effet de quoi l' ordonnance, qui renouvellera cette défense sous les peines les plus graves, sera împrimée à la suite du présent acte, pour qu' il n'en puisse être prétendu cause d' ignorance.

Les hautes parties contractantes voulant encore prévenir tout sujet de dissension à l' avenir en limitant le droit de visite des vaisseaux marchands allant sous convoi, aux seuls cas où la puissance belligérante pourrait essuier un préjudice réel par l' abus du pavillon neutre, sont convenues:

1. Que le droit de visiter les navires marchands appartenant aux sujets de l'une des puissances contractantes et naviguant sous le convoi d' un vaisseau de guerre de la dite puissance ne sera exercéque par les vaisseaux de guerre de la partie belligérante, et ne s' étendra jamais aux armateurs, corsaires ou autres bâtimens, qui n' appartiennent pas à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés, mais que leurs sujets auraient armés en guerre.

2. Que les propriétaires de tous les navires marchands appartenant aux sujets de l' un des Souverains contractans, qui seront destinés à aller sous convoi d' un vaisseau de guerre, seront tenus, avant qu' ils ne reçoivent leurs instructions

Daß nun das Recht der Convoiirung der Handelsschiffe durch Staatskriegsschiffe der Neutralen bereits gemeinrechtlich anerkannt sei, kann allerdings nicht behauptet werden, da das Princip selbst von Großbritannien niemals ausdrücklich eingeräumt und eine Mehrheit der auf Grundlage desselben früher abgeschlossenen Verträge in neuerer Zeit wieder gelöst worden ist. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Convoiirung thatsächlich im einzelnen Falle gegen Untersuchung schützt, wenn die Commandirenden der bedeckenden Staatskriegsschiffe mit authentischen Legitimationen versehen und die unter Convoi schwimmenden Handelsschiffe vor der Absegelung amtlicher Inspection unterworfen worden sind. Eine dessenungeachtet durch einen Kriegführenden

---

de navigation, de produire au commandant du vaisseau de convoi leur passeports et certificats ou lettres de mer, dans la forme annexée au présent traité.

3. Que lorsqu' un tel vaisseau de guerre, ayant sous convoi des navires marchands, sera recontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre, on se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l' état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un plus grand rapprochement; et le commandant du vaisseau de la puissance belligérante enverra une chaloupe à bord du vaisseau de convoi, où il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats qui doivent constater, d'une part que le vaisseau de guerre neutre est autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de sa nation, chargés de telle cargaison et pour tel port; de l'autre part, que le vaisseau de guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés.

4. Cette vérification faite, il n'y aura lieu à aucune visite, si les papiers sont reconnus en règle, et s' il n'existe aucun motif valable de suspicion. Dans le cas contraire, le commandant du vaisseu de guerre neutre (y étant dûment requis par le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance belligérente) doit amener et détenir son convoi pendant le temps nécessaire pour la visite des bâtiments qui le composent; et il aura la faculté de nommer et de déléguer un ou plusieurs officiers pour assister à la visite desdits bâtiments, laquelle se fera en sa présence sur chaque bâtiment marchand, conjointement avec un ou plusieurs officiers préposés par le commandant du vaisseau de la partie belligérante.

5. S' il arrive que le commandant du vaisseau de la puissance en guerre, ayant examiné les papiers trouvés à bord, et ayant interrogé le maître et l'équipage du vaisseau, apercevra des raisons justes et suffisantes pour dètenir le navire marchand, afin de procéder à une recherche ultérieure, il notifiera cette intention au commandant du vaisseau de convoi, qui aura le pouvoir d' ordonner à un officier de rester à bord du navire ainsi detenu, et assister à l' examen de la cause de sa d'etention. Le navire marchand sera amené tout de suite au port le plus proche et le plus convenable appartenant à la puissance belligérante, et la recherche ultérieure sera conduite aveo toute la diligence possible.

vorgenommene Visitation wäre eine offenbare Verletzung des Grundsatzes: Jeder neutrale Staat kann, so lange er selbst Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende Achtung seiner Persönlichkeit, seiner Handlungen und Erklärungen fordern; er hat die Präsumtion für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Theil zu Gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benutzen werde.[1])

Es liegt übrigens in der Natur der angegebenen Voraussetzungen, daß das in Frage stehende Privilegium nicht für Schiffe gilt, welche sich eigenmächtig dem Convoi angeschlossen haben oder unterwegs davon getrennt worden sind; und daß eine Verification der Schiffe im Falle ihrer zufälligen oder absichtlichen Vermengung mit anderen Fahrzeugen gefordert werden kann.

§. 56.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Untersuchung[2]), Legitimirungs-Unfähigkeit in Ansehung des neutralen Characters, Verdacht einer Unrichtigkeit[3]) oder Simulation und entschuldigungslose Deviation sind eben so viele Gründe der Beschlagnahme und Wegführung eines neutralen Schiffes[4]).

2. Die Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale und deren Rechte gegen außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden.

a) Die Prisengerichtsbarkeit[5]).

§. 57.

Der feindliche Nehmer wird dem genommenen Neutralen vom Momente der Beschlagnahme an für alle Nachtheile derselben, falls sie eine unberechtigte ist, verantwortlich.

---

[1]) Vergl. Heffter, a. a. O., S. 268.

[2]) Solchen Falles können auch Geleitsschiffe mit dem ganzen Convoi-Zuge aufgebracht werden. Vergl. Martens, Erzählungen, I. S. 299 ff.

[3]) Wenn sich z. B. keine oder doppelte oder unvollständige Papiere vorfanden.

[4]) Der Fall einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegführenden (in Betreff einer Blocade oder der Zuführung verbotener Waare oder feindlicher Mannschaft und Depeschen) ist hier nicht mehr besonders zu erwähnen.

[5]) Vergl. Grundriß, S. 50. — Siehe im Besonderen die Auseinandersetzungen Geßner's, a. a. O., S. 357—427, und die daselbst erwähnte Literatur. — Geßner bemerkt: „Le droit public maritime ne nous paraît pas pouvoir reposer sur des bases

Die über die fragliche Legitimität entscheidende richterliche Behörde ist das Prisengericht.

Daß den Kriegführenden selbst über wirkliche feindliche Prisen die Jurisdiction zukomme, war niemals controvers, während die neutralen Verletzer völkerrechtlicher Verpflichtungen gegen die Kriegführenden nach mehreren älteren Verträgen den Gerichten der neutralen Staaten zu Untersuchung und Ahndung überliefert wurden. Gegenwärtig ist aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch gegen Neutrale durch die Kriegführenden selbst gemeine Praxis, für welche entweder eine vertragsmäßige Bestimmung oder die Analogie eines forum arresti s. deprehensionis angeführt wird.

Eine Ausnahme von der Competenz des Kriegführenden, welcher die Prise genommen hat, wird behauptet und zugestanden, wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch dessen Mißbrauch bewerkstelligt wurde, — oder wenn das weggenommene Gut noch vor dem Zuspruche an den Kriegführenden in das Staatsgebiet des neutralen Eigenthümers gelangte.

Eine res judicata entspringt übrigens aus dem Ausspruche, welchen das Prisengericht des Kriegführenden fällt, nur für den solche Gerichtsbarkeit übenden Staat selbst.

Das Verfahren beim Prisengerichte des Kriegführenden auch gegen den Neutralen ist ein Reclamverfahren: der reclamirende Neutrale hat den Beweis der Unrechtmäßigkeit der Kaptur zu erbringen.

In Ansehung der Entscheidungsnormen gilt der Grundsatz, welcher auch bei Ausübung der Prisengerichtsbarkeit gegen feindliche Schiffe zur Anwendung kommt.

---

solides, tant que les tribunaux chargés de le faire respecter ne seront pas vraiment internationaux par leur composition comme ils le sont déjà par leur destination; tant qu'on n'aura pas de garanties que leurs décisions seront dictées par l'esprit du droit des gens, et non pas inspirées par des considérations d'intérêt national. Ces garanties, un tribunal national ne les offre pas; il y a presque inconséquence à demander à un tribunal national de juger d'après les principes internationaux des ressortissants de puissances étrangères. L'histoire est là pour nous apprendre les nombreuses violations auxquelles cette organisation a donné lieu; et il nous semble que plus les relations internationales deviennent fréquentes et régulières, plus aussi devient urgente une réforme de la constitution des tribunaux des prises. - Ein gewaltiger Fortschritt bestünde in der Uebertragung der Entscheidungen an ein Schiedsgericht dritter Staaten, so lange ein Staatentribunal nicht existirt.

Jede Partei hat das Recht, zu appelliren und Revisionen nachzusuchen: aber der Appellation und Revision kommt regelmäßig ein Suspensiveffekt nicht zu.

Im Allgemeinen sagt treffend Heffter, sind Proceduren und Entscheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennutzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Prisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche Viele den „gelehrten Prisenrichtern" mancher Nationen gezollt haben! Es sind da oft nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Kaptur eines Schiffes vorgefunden werden; mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsichts deren man fast inquisitorisch verfährt!

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen sog. Contraventionen leicht zu bemessen: bald bestehen sie in dem Verluste des Schiffes und der Ladung, namentlich im Falle eines thätlichen Widerstandes, bald in dem des einen oder der Anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweis Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Kaptoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklare Contravention, oder entbindet doch die Kaptoren von den Kosten. Indeß — es gibt hierüber keinen Völkercodex: Alles ist von der Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Prisenrichter abhängig.

b) Die Rechte der Neutralen gegen außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden.

§. 58.

Falls die Kriegführenden die Grenzen ihrer Berechtigung überschreiten, steht dem Neutralen das Recht der Reaction dagegen zu.

Derartige Ueberschreitungen, welche gewöhnlich als „außerordentliche Maßregeln" durch ein angebliches Nothrecht entschuldigt werden, liegen namentlich in der eigenmächtigen Vermehrung der Contrebande-Artikel ohne Vergütung im Wege der Präemtion; im Verbot allen neutralen Handels mit feindlichen Artikeln oder nach feindlichen und solchen Häfen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen, sowie jeder Correspondenz mit dem Feinde und aller Berührung des feindlichen Gebietes.

Der hiedurch in seinem Rechte beeinträchtigte Neutrale wird im Falle der Nichtermöglichung einer Verständigung entweder den Weg der Nachgiebigkeit betreten oder den Krieg erklären.

Keinem Zweifel unterliegt die Befugniß des Neutralen, entweder in Vereinzelung oder in Verbindung mit anderen Mächten eine bewaffnete Macht zu Handhabung der Neutralitäts-Grundsätze aufzustellen [1]).

[1]) Nach dem Beispiele der bewaffneten nordischen Neutralität.



Schlußwort.

In vorliegenden Blättern ist der Versuch gemacht worden, das internationale Seerecht nach dessen positivem Bestande in der Gegenwart grundzüglich festzustellen. Ein flüchtiger Blick über die vorgetragenen Sätze genügt, um die vielfache Disharmonie zwischen den im Leben giltigen Normen und den Forderungen humaner Lebens- und Rechtsauffassung zu erkennen. Es möge mir somit vergönnt sein, am Schluße des „Grundrisses" die schöne Hoffnung auszusprechen, daß die noch bestehende Herrschaft menschenunwürdiger Eingriffe in den friedlichen Entwicklungsgang der Nationen und der Menschheit durch die Gewalt der fortschreitenden Gesittigung endlich überwunden werde! Und warum sollte dieser Wunsch auch heute noch, wie in den Tagen Wilh. Scotts, in das Reich der Chimäre eines goldenen Zeitalters verwiesen werden? — Auch in den Einzelstaaten Europas hatte das Recht mit der Gewalt Jahrhunderte hindurch in ungleichem Kampfe zu ringen: und doch bezeugt die Geschichte einen stätigen und unaufhaltsamen Fortschritt in Unterordnung des individuellen Egoismus unter die gemeinsamen Gerechtsame.

Wenn erst einmal, wie im Staats-, so auch im Staatenrechte das constitutionelle Princip anerkannt und dem Gewissen der Völker eine entscheidende Stimme eingeräumt ist, so wird den Barbarismen des gegenwärtigen internationalen See-Rechtes der Kampf auf Leben und Tod eröffnet werden; und wer aus solchem als gekrönter Sieger hervorgehe, kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. Denn es bleibt ewig wahr das Wort des Weisen aus Königsberg: Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf der Erde leben!

